

Recht

$\frac{06}{07}$

Wozu Jura studieren?





ForumRecht

Liebe Leserinnen und Leser,

Forum Recht ist ein rechtspolitisches Magazin, das seit 1983 bundesweit viermal im Jahr erscheint. Wir nehmen uns der Themen an, die im herrschenden juristischen und rechtspolitischen Diskurs entweder gar nicht oder nur mit zynischem Lächeln diskutiert werden. Einen Einblick in die Themen soll dieses Heft vermitteln. "Wozu Jura studieren?" wird in Zusammenarbeit mit den Gruppen des Bundesarbeitskreises kritischer Juragruppen (BAKJ) kostenlos verteilt (Adressen auf S. 31). Wenn Dich die Inhalte dieses Heftes interessieren (bitte beachte auch den Fragebogen auf derselben Seite), dann schau doch einfach mal bei diesen Gruppen vorbei. Sollte an Deiner Uni noch keine akj-Gruppe aktiv sein, unterstützen wir gerne Deine Gründungsinitiative. Ein kritisches Studium an der Massen-Uni lässt sich viel leichter gemeinsam gestalten.

Natürlich hoffen wir, Dich mit diesem Heft auf unsere Zeitschrift neugierig zu machen. Ein Jahresabo kostet nur 12 € (Bestellformular auf der Rückseite des Heftes). Im Internet findest Du uns unter folgender Adresse: <http://www.forum-recht-online.de>.

Unter dieser Adresse findest Du auch AutorInnenaufrufe für die nächsten Schwerpunktthemen, denn in Forum Recht schreiben vor allem Studierende und ReferendarInnen, also vielleicht auch Du...? Wenn Du daran Interesse hast, schick uns einfach eine E-Mail (redaktion@forum-recht-online.de). Unsere Redaktionssitzungen sind öffentlich. Vielleicht hast Du Lust reinzuschneppen?

Viel Spaß und einen wachen, kritischen Blick im Jurastudium wünscht Dir

die Forum Recht Redaktion

Impressum

Herausgeber Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen (BAKJ) und Forum Recht e.V. Verlagsanschrift Forum Recht e.V., Claudia Perlitius, Alaunstraße 19, 01099 Dresden, (0351) 56 33 576 **Vertrieb** Forum Recht Vertrieb, Claudia Perlitius, Alaunstraße 19, 01099 Dresden, (0351) 56 33 576, e-mail: vertrieb@forum-recht-online.de **Mitherausgeber** ASTA Uni Bielefeld, ASTA Uni Bremen, ASTA Uni Freiburg, ASTA Uni Hamburg **Bankverbindung** Kto.-Nr. 6488302, Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) **Redaktionsanschrift**, Redaktion Forum Recht c/o Philip Rusche, Wolgaster-Str. 123, 17489 Greifswald, e-mail: redaktion@forum-recht-online.de **Marketing** Lena Dammann **Redaktion** Falko Behrens (Berlin), Lena Dammann (Hamburg), Jan Gehrken (Hamburg), Maike Hellmig (Köln), Sybille Müller (Münster), Tanja Nitschke (Karlsruhe), Constanze Oehrich (Berlin), Claudia Perlitius (Dresden), Dirk Pfanne (Göttingen), Stephen Rehmke (Hamburg), Frauke Rossmann (Berlin), Philip Rusche (Greifswald), Ron Steinke (Hamburg), John Philipp Thurn (Freiburg), Cathrin Zengerling (Hamburg) **V.i.S.d.P.** Jan Gehrken (Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck. Nicht jede Aussage wird von den Herausgebern bzw. der Redaktion geteilt.) **Layout** Julia Schumacher, Ron Steinke (beide Hamburg) **Druck** Hinkelsteindruck (Berlin) **Erscheinungsweise** vierteljährlich **Bezugspreise** (jeweils incl. Versand): Einzelheft 3 € + 0,85 € Porto (nur direkt beim Vertrieb), Jahresabonnement (4 Ausgaben) 12 €, Förderabonnement ab 15 € (es sollten i.d.R. 25 € sein), Institutionen-Abonnement 40 € **Hinweis gem. § 33 Bundesdatenschutzgesetz** Die AbonnentInnen von Forum Recht sind in einer Adressen-datei gespeichert, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt wird. **Eigentumsvorbehalt** Dieses Heft bleibt bis zur Aushändigung Eigentum des Verlags, "Zur-Habehahme" ist keine Aushändigung i. S. d. Vorbehalts. Nicht ausgehändigte Hefte sind unter Angabe der Gründe der Nichtaushändigung an den Verlag zurückzusenden. **Forum Recht im Internet** <http://www.forum-recht-online.de>

Spendenkonto Forum Recht: Postbank Hannover, Kto.-Nr. 6488302, (BLZ 250 100 30) ISSN 0930-6420

Forum Recht (FoR) - 24. Jahrgang

Zwischen den Zeilen lesen! 4
Über die Einseitigkeit der Juristischen Ausbildung
Tillmann Löhr

Aufschlussreiches Wegsperrern 8
Wie das Strafrecht Bände spricht
Ron Steinke

Recht weiblich 10
Feministische Rechtswissenschaft
Tanja Nitschke

Biographien ohne Brüche 12
Personelle Kontinuitäten im Übergang
vom Dritten Reich zur Bundesrepublik
Tobias Lieber

Politische Justiz 14
Stephen Rehmke

Lesen gegen den Strich 16
Die Literaturliste für kritische Geister
und solche, die es werden wollen
Forum Recht Redaktion

Welcome to the Machine 20
Über das Jurastudium
Falko Behrens

Können Sie sich ausweisen?! 24
Zum deutschen Asylrecht
Matthias Lehnert und Pascal Hase

Europa nicht nur für SpezialistInnen 27
Claudia Perlitius

Globalisierung rechtlich gestalten? 29
Kritische JuristInnen in der
weltweiten sozialen Bewegung
Dirk Pfanne

BAKJ & Fragebogen 31

Zwischen den Zeilen lesen!

Über die Einseitigkeit der Juristischen Ausbildung

Tillmann Löhr

Jura ist eine politische Wissenschaft. Das ließe ja eigentlich erwarten, dass im Rahmen der universitären Ausbildung auch eine Auseinandersetzung mit den gelernten Inhalten stattfindet, die diese kritisch hinterfragt und dabei die gesellschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts berücksichtigt.

Wer aber mit diesem Anspruch ans Studium herangeht, wird häufig von der Universität enttäuscht sein – und wer sich dem Fach Rechtswissenschaft mit einer eher unkritischen Haltung nähert, wird hier ganz sicher nicht mit der Nase auf irgendwelche Konflikte gestoßen. Dies Problem lässt sich bereits erkennen an den inhaltlichen Schwerpunkten, die bei der Vermittlung des Lehrstoffs gesetzt werden. Am Beispiel des Strafrechts wird deutlich, dass gerade gesellschaftliche Bereiche, deren rechtliche Regelung in der öffentlichen Diskussion kontrovers diskutiert wird, in den gängigen Lehrbüchern häufig zu kurz kommen oder am besten gleich ganz übergangen werden.

So tauchen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Vergewaltigung, sexueller Missbrauch u.a. – abgesehen von ein, zwei Nebensätzen¹ in einigen Lehrbüchern schlicht und ergreifend gar nicht erst auf.² Geht man davon aus, dass es Aufgabe des Strafrechts ist, "elementare Grundwerte der Gemeinschaft zu sichern, die Erhaltung des Rechtsfriedens im Rahmen der sozialen Ordnung zu gewährleisten und das Recht im Konfliktfall gegenüber dem Unrecht durchzusetzen"³, dann muss gefragt werden, welche Relevanz für das gesellschaftliche Zusammenleben die Herren Autoren den hier genannten Delikten offensichtlich zumessen.

Ein weiteres Beispiel bildet die sogenannte Bildung terroristischer Vereinigungen, geregelt in § 129a Strafgesetzbuch (StGB). Es handelt sich hierbei um einen Paragraphen, der 1976 infolge der Stammheim-Prozesse in einem Klima politischer Hysterie erlassen wurde, als sich die Konfrontation zwischen RAF und der bundesrepublikanischen Regierung auf einem Höhepunkt befand. Er hat bis heute erhebliche praktische Bedeutung, da er als juristische Grundlage für weitgehende staatliche Repression gegen linke außerparlamentarische Gruppen, insbesondere aus der Anti-AKW- und der Antifa-Szene, genutzt wird.

Seit seiner Einführung war er in der rechtspolitischen Diskussion seitens linksliberaler JuristInnen immer allerheftigster Kritik ausgesetzt. Um aber auf diese Debatte zu stoßen, muss schon ganz gezielt in Fachzeitschriften gesucht werden, denn in den gängigsten Lehrbüchern wird dem umstrittenen Ermittlungsparagraphen nicht eine Silbe gewidmet.⁴

Das gleiche gilt auch für das Drogenstrafrecht. Geregelt in einem Nebengesetz zum StGB, dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), steht es seit Jahren im Mittelpunkt der rechtspolitischen Debatte um die staatliche Drogenpolitik. Doch auch hierüber verlieren die wenigsten Autoren in ihren Werken auch nur ein einziges Wort.⁵

Sitzblockaden im politikfreien Raum?

Doch selbst wenn dann mal politisch brisante Themen ihren Weg ins Lehrbuch finden, so muss man häufig schon zweimal hinschauen, um sie überhaupt als solche zu erkennen.

Ein Beispiel hierfür bietet ein weiterer Exkurs ins Strafrecht: Um den in § 240 StGB geregelten Tatbestand der Nötigung zu erfüllen, muss der bzw. die TäterIn gegenüber dem Opfer zur Erreichung des angestrebten Ziels Gewalt anwenden. Soweit, so gut – was hier aber genau unter Gewalt zu verstehen ist, darüber wird seit jeher heiß gestritten. Der strafrechtliche Gewaltbegriff unterlag dabei vor dem Hintergrund politischer Prozesse einer ständigen Wandlung.

So hatte der Bundesgerichtshof (BGH) relativ lange den Gewaltbegriff sehr weit ausgelegt und auch Sitzblockaden als Gewaltanwendung i.S.d. § 240 angenommen. Die diesem Standpunkt zugrundeliegende juristische Argumentation wurde erstmals so vertreten in einem Urteil, in dem es um Studierendenproteste 1969 in Köln ging. In den achtziger Jahren dann wurde sie in verschiedenen Prozessen auf Mitglieder der Friedensbewegung angewandt, die militärische Einrichtungen blockierten.

Einen entscheidenden Wendepunkt in dieser Entwicklung markierte ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 1995. Das Gericht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem mehrere Personen 1983 als Protest gegen die Stationierung atomarer Kurzstreckenraketen ein Munitionsdepot der Bundeswehr durch Sitzblockaden versperrt hatten und von einem Landgericht daraufhin wegen Nötigung verurteilt worden waren. Die VerfassungsrichterInnen stellten in ihrem Urteil fest, dass friedliche Sitzblockaden den Tatbestand der Nötigung nicht erfüllten und eine derart weite Auslegung des Gewaltbegriffs verfassungswidrig sei.

In einem späteren Urteil desselben Jahres dann hatte wiederum der BGH über einen Fall zu befinden, in dem im Rahmen von KurdInnenprotesten eine Autobahn blockiert worden war. Der BGH entwickelte hier eine neue Argumentation, die das BVerfG-Urteil mehr oder weniger über den Haufen warf und Nötigung bejahte. Die juristische Begründung war eher abenteuerlich und dementsprechend erheblicher Kritik ausgesetzt – was vorher noch verfassungswidrig war, sollte nun plötzlich wieder möglich sein.⁶ Trotzdem erhielt das Urteil auch viel Zuspruch, denn es entsprach der damaligen Stimmung auf konservativer Seite und ermöglichte, was hier politisch gewollt war: eine Bestrafung der protestierenden KurdInnen.

Wissenschaft im Elfenbeinturm

Bei dem Versuch aber, diese juristische Entwicklung vor dem Hintergrund ihrer politischen Entstehungsgeschichte verstehen zu können, helfen die allerwenigsten Lehrbücher weiter.⁷

In den meisten Werken werden zwar lang und breit juristische Begrifflichkeiten diskutiert, und es ist von unmittelbarer und mittelbarer, phy-

¹Jura (lat.; „die Recht Artikel): Rechtswis vgl. ¹Jus

sischer oder psychischer Zwangswirkung die Rede, aber die theoretische Ebene sprachlicher Haarspaltereien wird kaum verlassen. Teilweise wird hier noch nicht einmal erwähnt, dass es sich um Sitzblockaden handelt,⁸ teilweise werden zwar als Ausgangsfall Sitzblockaden „friedlichen und unfriedlichen Charakters“ angeführt, die dahinterstehende politische Auseinandersetzung aber bleibt vollständig unerwähnt.⁹

Das mag mit dem Selbstverständnis vieler RechtswissenschaftlerInnen zusammenhängen, die möglicherweise in der Jurisprudenz ein neutrales Regulierungselement zur Beilegung gesellschaftlicher Konflikte sehen, innerhalb dessen eine rein wissenschaftliche Auseinandersetzung über verschiedene Auslegungsmöglichkeiten stattfindet. Hört sich ja auch klasse an. In Fällen politischer Justiz hilft es aber für das Verständnis der Materie kein Stück weiter, da die Gründe für höchstrichterliche Argumentationslinien, die häufig schwer nachzuvollziehen sind, nicht klar werden.

Abschied von Reformvorhaben

Die weitgehende Loslösung juristischer Lehre von der gesellschaftlichen Realität, die an diesen Beispielen deutlich wird, ist jedoch nicht allein mit dem Selbstverständnis einzelner AutorInnen zu erklären. Denn diese orientieren sich lediglich an dem in den Prüfungsordnungen der Länder vorgeschriebenen Stoff, und hier wird deutlich, dass es um die grundsätzliche Konzeption des Studiums geht.

Während in den siebziger Jahren noch eine rege Debatte unter dem Schlagwort „Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft“ geführt wurde, so ist die aktuelle Ausbildung weitestgehend auf das Erlernen rein juristischer Methodik und Dogmatik ausgerichtet.

Natürlich steht es den einzelnen Studierenden trotzdem frei, ihren Horizont über den Lehrplan hinaus zu erweitern und sich eine eigene Meinung zu bilden. Aber innerhalb des bestehenden Lehrbetriebs ist es gerade für AnfängerInnen meist sehr schwer, sich den nötigen Überblick zu verschaffen und das Erlernete – quasi im Alleingang – kritisch zu hinterfragen.

Scheuklappen als Handwerkszeug

Dies hat zunächst etwas zu tun mit der fachspezifischen Methodik. Diese ist zwar gut geeignet für das Erlernen präzisen juristischen Handwerks, andererseits aber ebenso geeignet für gefestigtes Scheuklappendenken.

In Klausuren und Hausarbeiten werden den Studierenden stets erdachte Fälle vorgelegt, die sie in Form einer rechtlichen Beurteilung lösen müssen. Damit aber bleibt juristisches Lernen im wesentlichen immer auf zwei Schritte beschränkt: Erstens das Erlernen von Wissen, und zweitens die Anwendung dieses Wissens auf konkrete Fälle. So bleibt ein möglicher anderer Schritt ausgespart: eine selbständige, kritische Auseinandersetzung mit dem

Gelernten. Ein Übungsfall im öffentlichen Recht könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

Der iranische Staatsangehörige F reist über Ungarn illegal nach Österreich und von dort in die BRD ein. Hier stellt er einen Antrag auf politisches Asyl gem. Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Das zuständige Bundesamt lehnt seinen Antrag mit der Begründung ab, er sei über einen sicheren Drittstaat eingereist und habe daher keinen Anspruch auf politisches Asyl in der BRD. Daraufhin wird er nach Österreich abgeschoben. Zu recht?

Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG besagt, dass sich auf Abs. 1 nicht berufen kann, wer über einen sog. sicheren Drittstaat einreist. Als solche gelten Staaten, in denen die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Welche das sind, legt der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates fest. F ist über Österreich eingereist, welches als sicherer Drittstaat gilt. Gem. Art 16a Abs. 2 S. 3 GG ist eine Abschiebung in den Drittstaat rechtmäßig. Ergebnis: Die Abschiebung des F ist rechtlich nicht zu beanstanden. Was hier allerdings nicht Teil der juristischen Fragestellung ist, ist, ob nicht bereits die Prüfung dieses Falls selbst eine Farce ist, nachdem die Änderung des Asylrechts 1993 zu einer faktischen Abschaffung desselben führte.

Zwar müssen die Studierenden auch im Rahmen dieser Falllösungen zu inhaltlichen Streitfragen Stellung nehmen, jedoch bewegen sich auch diese hier immer in einem vorgegeben Rahmen.

In der Literatur umstritten ist z.B. die Frage, ob, wenn die Anwendung des Art. 16a GG Abs. 1 durch den Abs. 2 ausgeschlossen ist, u.U. noch andere einfachgesetzliche Normen angewendet werden können, die

Anmerkungen:

- 1 Wessels, Johannes/Hettinger, Michael, *Strafrecht Besonderer Teil (BT) I*, 1999, Rn. 388; Krey, Volker, *Strafrecht BT 1*, 1998, Rn. 77, 328a.
- 2 Vgl. Küpper, *Strafrecht BT 1*, 1996; Arzt, Gunther, *Strafrecht BT*, 1988.
- 3 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 51, 324 (343).
- 4 Vgl. Wessels/Hettinger; Krey; Haft, Fritjof, *Strafrecht BT*, 1995; eine Ausnahme bildet das Lehrbuch von Maurach, Reinhard/Schroeder, Friedrich-Christian/Maiwald, Manfred, *Strafrecht BT 2*, 1991, 368.
- 5 Wessels/Hettinger; Krey; Haft; Blei, Hermann, *Strafrecht BT*, 1983; eine Ausnahme bilden hier wieder Maurach/Schroeder/ Maiwald, *Strafrecht BT 1*, 1995, 54.
- 6 Vgl. für eine zusammenfassende Darstellung: Amelung, Knut, *Neue Juristische Wochenschrift* 1995, 2584 und *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1996, 230.
- 7 Vgl. die Darstellung bei Krey, Rn. 340 ff m.w.N.
- 8 Maurach/Schroeder/Maiwald, Bd. 1, 138 (die Darstellung beschränkt sich aufgrund des Erscheinungsdatums auf den Zeitraum bis zum BVerfG-Urteil).
- 9 Wessels/Hettinger, Rn. 384 ff.
- 10 Zusammenfassend hierzu Lübke-Wolff in *Deutsche Verwaltungsblätter* 1996, 825 (826).

Rechte“ (ohne Rechtswissenschaft;

den/die AusländerIn bei drohender Verfolgung vor der Abschiebung schützen, z.B. die §§ 51, 53 des Ausländergesetzes (AuslG).¹⁰ Der Beispielsfall könnte nun dadurch erweitert werden, dass der F ein solches Bleiberecht gem. §§ 51, 53 AuslG geltend macht. Wenn der/die Studierende Asylsuchenden wohlgesonnen ist, lässt sich eventuell hier noch was für F rausholen. Aber: Die Argumentation bleibt auch hier eine streng juristische und verlässt daher den gesetzlich vorgegebenen Rahmen nicht. Was also innerhalb der Bearbeitung keinen Platz findet, ist eine Auseinandersetzung mit grundsätzlichen Fragen staatlicher Asyl- und Einwanderungspolitik – innerhalb derer man ja zu dem Ergebnis kommen könnte, dass es sich beim geltenden AusländerInnenrecht um ein menschenverachtendes Konstrukt zur Durchsetzung staatlicher Abschottungspolitik handelt.

Recht wird damit als etwas in seinen Grundzügen unabänderliches vermittelt, das Akzeptieren des status quo als Ausgangspunkt jeder Überlegung verinnerlicht.

Hinzu kommt, dass für eine Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Folgen, die das juristische Ergebnis einer Falllösung im wirklichen Leben hätte, innerhalb dieses Vorgehens kein Platz ist. Die Bearbeitung endet also im Ausgangsfall mit der Feststellung, dass die Abschiebung des F rechtmäßig war. Alles okay also. Die Feststellung, dass Österreich, wie andere "sichere" Drittstaaten auch, trotz gegenteiliger Beteuerungen Kettenabschiebungen ins Verfolgerland ermöglicht,¹¹ ginge hier am Thema vorbei. Ebenso wie die Frage, ob F zu dem recht hohen Prozentsatz der abgeschobenen Flüchtlinge zählt, die Opfer einer solchen Kettenabschiebung werden und in ihrem Herkunftsland gefoltert oder umgebracht werden, oder ob er, ohne eine Straftat begangen zu haben, erst noch für viele Monate in den Abschiebeknast gesteckt wird.

Oder, anderes Beispiel: T verprügelt den O so stark, dass dieser an seinen Verletzungen stirbt. Das lässt sich problemlos durchprüfen, und T muss wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 StGB für mindestens drei Jahre ins Gefängnis. Punkt. Die etwas allgemeinere Frage aber, was Leben im Strafvollzug eigentlich für die ganzen T's, A's, B's und Ypsilons bedeutet, die jedeR StudentIn im Laufe der eigenen Uni-Karriere zu Dutzenden auf theoretischer Ebene verknackt, steht nicht ein einziges Mal zur Debatte, wenn nicht zufällig das Wahlfach Kriminologie belegt wird.

Wenn die dargelegte Arbeitsweise also ein isoliertes, auf sich bezogenes juristisches Denken fördert, so wird dieses noch durch die verwendete Sprache begünstigt, die außer JuristInnen selbst meist niemand versteht. Sie zeichnet sich aus "durch hohe Abstraktion, wenig Anschaulichkeit, eigene Begriffe, umständlichen Stil mit langen Sätzen, Verschachtelungen und vielen Substantiven."¹² Diese abstrahierte, technokratische sprachliche Umgehungsweise mit Sachverhalten, die eigentlich das tägliche miteinander von Menschen in der Gesellschaft betreffen sollen, schlägt sich

oft auch auf inhaltlicher Ebene nieder. Dementsprechend schwieriger ist es dann für AnfängerInnen, die gedankliche Brücke zu schlagen zwischen dem Gelernten und der eigenen Lebenswelt.

Die Schere im Kopf

Um noch einmal auf die oben genannten Streitfragen einzugehen: Bieten diese zwar die Möglichkeit, zu gewissen Punkten selber mal Stellung zu beziehen, so werden sie häufig eher als taktische denn als inhaltliche Herausforderung betrachtet.

In Klausuren und Hausarbeiten werden immer bestimmte methodische Regeln befolgt und festgelegte Aufbauschemata eingehalten, und die KorrektorInnen wollen ganz konkrete Punkte abgehandelt sehen. Anstatt also bei der Prüfung einer Nötigung zu fragen, ob die oben erwähnte Argumentation des BGH eigentlich schlüssig ist oder nicht, gipfelt die hohe Schule juristischer Selbstreflexion oft in Ratschlägen wie dem folgenden: Klausurtaktisch scheint es für die Sitzblockadenfälle vorteilhaft, der BGH-Linie zu folgen und den § 240 zu bejahen, denn dann kann noch auf das Problem eingegangen werden, ob evtl. Art. 8 Grundgesetz als Rechtfertigungsgrund eingreift.¹³ Zudem werden juristische Streitfragen gerne in „Mindermeinung“ und „herrschende Meinung“ eingeteilt, und KommilitonInnen geben sich gerne gegenseitig den Tipp, dass man mit der „hM“ immer auf der sicheren Seite ist und die „MM“ demgegenüber ein unkalkulierbares Risiko in sich birgt.

Und zu guter letzt: Jura ist eine inhaltlich und methodisch schwer zu erschließende Materie. Viele AnfängerInnen haben bereits alle Hände voll damit zu tun, zu Beginn des Studiums überhaupt im Rahmen dessen, was verlangt wird, hinterherzukommen, die erste Hausarbeit, die ersten Klausuren zu bestehen.

Eine andere Herangehensweise an die Juristerei würde nicht nur das Studium interessanter machen, sondern auch der Verantwortung gerechter werden, die mit der Vermittlung dieser Materie verbunden sind. Wenn den JuristInnen immer der Ruf eines besonders konservativen Berufsstands vorausseilt, so mag das viele Gründe haben. Die doppelte Bedeutung, die dem Stichwort der „Ausbildung zum Einheitsjuristen“ zukommt, leistet dazu mit Sicherheit ihren ganz eigenen Beitrag.

Tillmann Löhr ist Rechtsassessor und lebt in Frankfurt/ Main.

Anmerkungen:

- 11 Vgl. z.B. die homepage von PRO ASYL, Anlage zur Presseerklärung v. 23.2. 99 unter <http://www.proasyl.de/index.html>.
- 12 Wesel, Uwe, Juristische Weltkunde, 1983, S. 168.
- 13 Hemmer/Wüst, Strafrecht BT II, S. 54.

Der RAV gründete sich 1979 als politische Anwaltsorganisation neben den Strafverteidigervereinigungen. In einer Zeit von öffentlichen Angriffen sowie Straf- und Ehrengerichtsverfahren gegen Anwälte, vor allem gegen solche, die in politischen Strafverfahren verteidigen, sollte eine schlagkräftige Interessenvertretung aufgebaut werden. Ein Republikaner war und ist ein radikaler Demokrat, also einer, der auf dem Vorrang der Menschen- und Bürgerrechte gegenüber den Interessen staatlicher und wirtschaftlicher Institutionen besteht und stets mehr Demokratie will, als gerade erreicht ist.



Für den Anwaltsberuf heißt das, Recht als Waffe zu verstehen, es für Schwächere gegen Herrschaft einzusetzen und es auf die republikanische Ziele hin weiterzuentwickeln. Dem Begriff "republikanisch" fühlt sich der RAV ungeachtet dessen, dass eine rechtsradikale Partei sich diesen Namen sinnwidrig anmaßt, nach wie vor verpflichtet.

Gegenüber 1979 hat sich die Rechtswirklichkeit stark verändert. Engagierte Anwältinnen und Anwälte sind in der Öffentlichkeit weitgehend akzeptiert. Exponierte RAV- Mitglieder wurden Bundes- und Landesminister, Präsidenten von Rechtsanwaltskammern o.ä. Die Probleme der Mandanten sind jedoch ähnlich wie zu Gründungszeiten. Die Rechte von Flüchtlingen und Nichtdeutschen werden ständig beschränkt. Die Opfer einer irrationalen Drogenpolitik finden sich ebenso in den überfüllten Haftanstalten wie eine wachsende Zahl Armutskrimineller. In den Gefängnissen harren die hehren Ziele des Strafvollzugsgesetzes ihrer Umsetzung. In Zeiten wirtschaftlicher Krise werden Errungenschaften des Sozialstaates abgebaut. Gerade deswegen ist die Satzung des RAV von ungebrochener Aktualität, wenn es dort heißt:

"Der Rechtsanwalt ist ein einseitig gebundener Interessenvertreter seines Mandanten und ausschließlich diesem und sich selbst verantwortlich.

Die Tätigkeit des RAV hat folgende Schwerpunkte:

Der RAV sieht sich als Teil der Bürgerrechtsbewegung und arbeitet mit zahlreichen Verbänden und Gruppen zusammen.

Er nimmt Einfluss auf rechtspolitische Entwicklungen durch Beteiligungen an der öffentlichen und fachöffentlichen Diskussion, u. a. durch Abgabe von Stellungnahmen gegenüber der Legislative sowie dem Bundesverfassungsgericht.

Er streitet insbesondere

- gegen die ständige Verschärfung des Straf- und des Prozessrechts,
- gegen Polizeigewalt und die ständige Ausweitung polizeilicher Befugnisse,
- gegen ein rassistisches Asyl- und Ausländergesetz.
- für die Wahrung der Rechte von Minderheiten,
- für menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen
- für die Menschenrechte

Er vertritt diese Ziele auch in der europäischen Anwaltsvereinigung AED (Avocats Européens Démocrates),

Er arbeitet in der Menschenrechtsbewegung.

Er vertritt eine konsequent antimilitaristische Position in internationalen Konflikten.

Er unterstützt verfolgte ausländische Kolleginnen und Kollegen.

Er lässt Prozesse beobachten,

Er unterstützt die Arbeit der europäischen Legalteams und betreibt anwaltliche Fortbildung wie Fachanwaltskurse und sonstige berufliche Fortbildungsveranstaltungen.

RAV e.V.

Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalderstraße 4, 10405 Berlin
Tel.: +49 (0)30 41 72 35 55, Fax: +49 (0)30 41 72 35 57



Menschenwürde achten

Die **Humanistische Union e.V. (HU)** ist eine unabhängige Bürgerrechtsorganisation. Seit unserer Gründung 1961 setzen wir uns für den Schutz und die Durchsetzung der Menschen- und Bürgerrechte ein. Im Mittelpunkt steht für uns die Achtung der Menschenwürde. Wir engagieren uns für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und wenden uns gegen jede unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts durch Staat, Wirtschaft und Kirchen.

Bürgerrechte durchsetzen

Eine größtmögliche Verwirklichung von Menschenrechten und Freiheit ist an Bedingungen gebunden. Dazu gehören Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Anerkennung gesellschaftlicher Vielfalt. Demokratische Teilhabe muss auch jenseits von Parteien und Wahlen gewährleistet sein. Es reicht nicht, wenn Rechte nur auf dem Papier stehen. In einer pluralistischen Gesellschaft müssen auch radikale Meinungsäußerungen möglich sein.

Demokratie stärken.

Was will die Humanistische Union?

- Erhalt von Rechtsstaatlichkeit auch in Krisenzeiten
- Kriminalpolitik, die nicht nur auf Gefängnisse setzt
- Menschenwürdige Haftbedingungen
- Abschaffung der Geheimdienste
- Stärkung des Datenschutzes
- Umfassende Informations- und Akteneinsichtsrechte
- Mehr direktdemokratische Beteiligungsrechte
- Gleichberechtigung aller Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften
- Abschaffung staatlicher Kirchengrillen

Was macht die Humanistische Union?

- Wir informieren über Bürgerrechtsverletzungen und geben Impulse für öffentliche Diskussionen, z.B. durch Fachtagungen, Diskussionsveranstaltungen, Publikationen.
- Wir sind Mitherausgeberin des Grundrechte-Reports und der Zeitschrift *wirgänge*.
- Wenn es in Parlamenten und Regierungen um Bürgerrechte geht, melden wir uns mit Stellungnahmen und Gutachten zu Wort.
- Menschenrechte müssen auch hinter Gittern geachtet werden. Darum arbeiten wir in Gefangenenheimen und vermitteln Briefkontakte für Geliebte nach draußen.

Bürgerrechte brauchen Organisation: Die Humanistische Union hat bundesweit aktive Mitglieder. Über Regionalverbände in Ihrer Nähe informiert Sie unsere Bundesgeschäftsstelle.

Humanistische Union e.V. | Bundesgeschäftsstelle
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4 | 10405 Berlin
Telefon: 030 / 20 45 02 56 | Telefax: 030 / 20 45 02 57
info@humanistische-union.de | <http://www.humanistische-union.de>

Aufschlussreiches Wegsperrn

Wie das Strafrecht Bände spricht

Ron Steinke



Wer wissen will, wie gerecht eine Gesellschaft ist, so heißt es, der besuche ein Gefängnis. Nicht etwa eine juristische Vorlesung. Ob das schon ausreicht? Wer beides in den Blick nimmt, kann hinter Paragraphen ebenso wie hinter Gefängnismauern Aufschlussreiches über eine Gesellschaft, ihre Geisteshaltung und ihren Umgang mit sozialen Konflikten entdecken.

Die in den Universitäten mit Vorliebe betriebene Gesetzesdogmatik verhält sich zur Gerechtigkeitsfrage natürlich wie das Hin- und Herrücken von Möbeln im selben Raum zur Architektur - vom Kern der eigentlichen Fragen bleibt sie weit entfernt. Was sagt die logische Schlüssigkeit eines Gedankengebäudes schon über dessen Richtigkeit aus, wenn man unter "richtig" mehr versteht als "folgerichtig"? Nichts, solange das Gedankengebäude nicht auf den richtigen Prämissen beruht. Elementare Prämissen, die dem Strafgesetz zugrunde liegen, werden in der universitären Ausbildung jedoch allenfalls gestreift.

Strafe muss sein! Muss Strafe sein?

Lässt sich Kriminalität wirklich durch Strafandrohungen steuern? Das moderne Strafrecht beginnt erst dort, wo diese Frage bereits bejaht ist.¹ Zumindest für einen Zusammenhang zwischen der Höhe einer Strafandrohung und ihrer Abschreckungswirkung fehlt bislang jedoch jeder empirische Beweis.² Studien zum Verhältnis zwischen Kriminalitätsraten und der Wahrscheinlichkeit und Schwere der Bestrafung zeigen vielmehr, dass für die abschreckende Wirkung strafrechtlicher Sanktionen dem Verfolgungsrisiko eine wesentlich höhere Bedeutung zukommt als der Höhe der Strafe.³ Entscheidend ist also die Gefahr, erwischt zu werden.

Die Erkenntnis, dass mit der Höhe der Strafe nicht zugleich der Gesetzesgehorsam steigt, ist in anderen Rechtssystemen, wie etwa dem Schwedens, umgesetzt. Dort kommt die Strafjustiz mit wesentlich kürzeren Freiheitsstrafen aus.⁴

Lässt sich das kriminelle Verhalten eines Individuums überhaupt durch Haft abstellen? Das Strafrecht geht wiederum von der Voraussetzung aus, dass die Antwort "ja" lautet. Dabei lässt sich auch hieran zweifeln.⁵ Es ist zu beobachten, dass verhängte Freiheitsstrafen keineswegs geringere Rückfallquoten zur Folge haben als die vergleichsweise milden Geldstrafen.⁶ Lange Haftzeiten bewirken zudem – gemessen an den Rückfällen – auch keine größere "Besserung" als kurze Strafen.⁷

Dieser Erkenntnis trotzen die Gerichte mit ihrer Angewohnheit, WiederholungstäterInnen mit jeder Wiederholung zu einer längeren Freiheitsstrafe zu verurteilen. Klare Worte fand dazu im Jahr 1972 ein Beamter in einer Polizei-Fachzeitschrift: "Im Grunde genommen ist das nichts an-

deres als Vergeltung, und dieses Vergeltungs- und Rachesystem beherrscht unser Strafrecht. Ob eine Strafe abschrecken konnte oder ob sie nicht vielmehr das Gegenteil zur Folge hatte, wird nicht geprüft."⁸

Höchste Güter

Eine Gesellschaft, die straft, greift zum Äußersten. Wann sie diesen Punkt erreicht, ist keineswegs logisch vorgezeichnet. Die Entscheidung, gegen welche sozialen Erscheinungen gerade das Strafrecht als Mittel gewählt wird, ist frei getroffen. Daher lohnt ein Blick auf das, wofür eine Gesellschaft ihr "äußerstes Mittel" der Sozialkontrolle einsetzt.

Strafrecht soll Rechtsgüter verteidigen. - Aus diesem Satz schöpft das Strafrecht ein gewisses Maß an Rationalität. Er bedeutet auch eine Begrenzung: Wo es *kein* Rechtsgut zu verteidigen gibt, steht es dem Staat auch nicht zu, zu strafen. Was "Rechtsgüter" aber genau sind, bleibt diffus, auch in der Fachliteratur. Die Grundrechte einer Person gehören jedenfalls dazu, also so unterschiedliche Rechte wie das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum oder Würde. Manche Interessen der Allgemeinheit werden auch dazu gezählt. Ihre Zahl steigt, womit der Begriff der "Rechtsgüter" noch mehr an Kontur verliert.⁹

Je weiter man den Kreis zieht, desto mehr Strafgewalt gesteht man dem Staat dadurch zu. In Randfällen steht mit der Frage nach dem "Rechtsgut" daher nicht weniger als die Legitimität einer strafrechtlichen Norm zur Debatte.

Zum Beispiel: Welches Rechtsgut wird durch die Kriminalisierung des "Unerlaubten Aufenthalts" von AusländerInnen (§ 95 Aufenthaltsgesetz) verteidigt? Oder: Gibt es für den Straftatbestand des einverständlichen Beischlafs zwischen erwachsenen Geschwistern (§ 173 Strafgesetzbuch (StGB)) auch eine Rechtfertigung durch ein Rechtsgut? Das heißt, neben den auf der Hand liegenden, eugenischen Gründen?

In den rechtspolitischen Debatten der 1960er Jahre fand sich noch häufig die Behauptung, dass es für die Legitimität einer Strafvorschrift überhaupt nicht auf ein besonderes Rechtsgut ankäme, es genüge die "sozialethische Verwerflichkeit" eines Verhaltens. Nah an dieser Philosophie befindet sich auch heute noch das sog. Betäubungsmittelrecht. Hier gibt es Strafen, ohne dass eine Person die Sphäre einer anderen auch nur berührt.

Um über die offensichtliche Unverträglichkeit der Drogendelikte mit dem Satz "Wo es kein Opfer gibt, muss auch keins geschützt werden" hinwegzukommen, erklärte das Bundesverfassungsgericht kurzerhand die Volksgesundheit zum Opfer.¹⁰ Um diese zu schützen, sind momentan über 9.000 Menschen in Deutschland inhaftiert.¹¹

Was bringt ein Verbrechen auf die Waage?

Der Frage, wofür die Gesellschaft ihr "äußerstes Mittel" bevorzugt einsetzt, lässt sich auch durch eine Betrachtung der verschiedenen Strafrahmen näher kommen. Vorausgesetzt, man nimmt einmal die Vogel-Perspektive ein und kreist über dem gesamten Strafrecht.

Dann verwundert zunächst, dass der Gesetzgeber für den Besitz von Drogen in "nicht geringer Menge" (§ 29a Betäubungsmittelgesetz) die gleiche Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren vorsieht, wie für Vergewaltigung (§ 177 StGB). Für Raub (§ 249 StGB) und Menschenraub (§ 234 StGB) ebenfalls: auf den Raub einer Handtasche steht genauso wie auf die Entführung eines Menschen eine Haftstrafe von "nicht unter einem Jahr". Versteht man die Strafrahmen im StGB dabei als "ungefähre Schwere skala" der Delikte,¹² so fällt – neben der krassen Härte gegenüber Drogendelikten – eine Tatsache besonders auf: Unter den geschützten Rechtsgütern nimmt das Eigentum eine besonders hervorgehobene Stellung ein. So beträgt beispielsweise der gesetzliche Strafrahmen für "normale" Körperverletzung (§ 223 StGB) fünf Tagesstrafe Geldstrafe bis zu fünf Jahren Haft; kommt zu einer Körperverletzung jedoch die Absicht hinzu, gleichzeitig fremdes Eigentum anzugreifen, wird juristisch aus der Tat bereits ein Raub (§ 249 StGB), und die Mindeststrafe springt auf ein Jahr Haft. Die Betroffenheit von Eigentum wirkt sich also überaus deutlich auf die Strafe aus.

Und nicht nur gewaltsame Formen der Eigentumsverschaffung wiegen im Strafrecht schwer. Schon den einfachen Diebstahl (§ 242 StGB) gewichtet das Gesetz wie eine Körperverletzung (§ 223 StGB). Damit drückt die "herrschende Meinung" eine klare Wertung aus. Wie an vielen Stellen im Strafrecht, lohnt es sich, die Wertung zu hinterfragen.

Die Rolle des Eigentums

Ausgerechnet das Eigentum? Neben anderen Rechtsgütern, wie der persönlichen Freiheit, der körperlichen Unversehrtheit oder der sexuellen Selbstbestimmung darf man den materiellen Gütern eines Menschen wohl getrost die überragende Bedeutung absprechen, die das StGB suggeriert. Wenn das Strafrecht aber die Eigentumsordnung mit der gleichen Gewalt schützen will wie die höchstpersönlichen Rechtsgüter, dann fordert es Widerspruch heraus.

Zu groß, zu grundsätzlich sind die Unterschiede zwischen dem Eigentum und den übrigen Rechtsgütern. Eigentum ist meist ersetzbar. Größere Werte sind für gewöhnlich versichert, der angerichtete Schaden bleibt damit nur in den selteneren Fällen beim Opfer zurück.¹³ Bei einer Straftat gegen die Person hingegen, z.B. einer Körperverletzung oder Vergewaltigung, ist der Schaden nicht mehr zu beheben, Schmerzensgeld bleibt ein schwacher Trost. Ein zweiter grundsätzlicher Unterschied kommt hinzu: Zwar besitzen alle Menschen Rechtsgüter wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder das Recht auf persönliche Freiheit von Geburt an und in gleichem Umfang. Das Strafrecht verteidigt insoweit eine "Gleichordnung". Nicht so jedoch beim Eigentum.

Vielleicht drückt die gesetzliche Härte gegenüber Eigentumsdelikten ja eine besondere Verurteilung der "Gier" als Tatmotiv aus. Zuschlagen, um materielle Güter zu bekommen, ist das nicht "besonders" übel? Vielleicht könnte die Absicht hinter hohen Strafen für Eigentumsdelikte doch darin liegen, Gewalt als Mittel der Reichtumsanhäufung zu ächten. Kein schlechter Gedanke in einer Gesellschaftsordnung, in der erst materielle Güter den Zugang zu Freiheit gewähren. Oder...?

Das klingt plausibel, greift aber zu kurz. "Besonders verwerflich" werden Eigentumsdelikte dadurch nämlich nicht. Schließlich kann man es für viel verwerflicher halten, aus reiner Langeweile oder Menschenverachtung zuzuschlagen, als aus "Gier". Und auch wer von "Diebstählen aus Not" ebenso wenig hören will wie von der notorischen "schweren Kindheit", wird zugeben müssen: Haben-wollen ist "sozialadäquater" als viele andere Motive, die zu Verbrechen führen.

"Angeklagter! Warum haben sie den Mann verprügelt?" Dass wir in einem Land leben, in dem es wesentlich günstiger ist, zu antworten: "Weil er ein Ausländer ist" (dann: Körperverletzung) als: "Er wollte mir sein Handy nicht geben" (dann: Raub), bleibt bemerkenswert.

Übrigens, rassistische Motive für Gewalttaten wirken sich in Deutschland, anders als z.B. in den USA, auf die juristische Einordnung einer Tat nicht aus. Eine im Jahr 2000 von Brandenburg eingebrachte Gesetzesinitiative zur Ahndung so genannter "Hate crimes" in Deutschland blieb folgenlos.

Kriminalpolitik

Die unstimmige Gewichtung zwischen Eigentums- und Personendelikten kam in den 1990er Jahren sogar auf die Tagesordnung der politischen Parteien. Das Problem wurde durchweg erkannt. Zu einem der Ziele der Strafrechtsreform von 1998 erklärten die Regierenden daraufhin vollmundig die "Strafrahmenharmonisierung".¹⁴ Was damit gemeint war? Ein breites Bündnis aus Union, FDP und SPD beschloss nicht etwa die von vielen geforderte Absenkung der schweren Strafen für Eigentums- und Vermögensdelikte. Stattdessen wurden an anderer Stelle im StGB die Strafrahmen zum Ausgleich sogar noch angehoben (teils verdoppelt: §§ 224, 227 Abs. 2 und 213 StGB).

Die Kriminalpolitik der 1990er Jahre war nahezu ausschließlich auf eine Verschärfung des materiellen Strafrechts gerichtet,¹⁵ und der Trend hält an. Der Ruf nach Gesetzesverschärfungen gehört als Reaktion auf gesellschaftspolitische Probleme inzwischen zum Alltag. In Konflikten und in Angst greift die Gesellschaft heute immer bereitwilliger zu dem, was eigentlich als ihre letzte Wahl konzipiert war. Soviel verrät schon der Blick auf die Paragraphen.

Kein Schluss

Letztlich ist das Strafrecht natürlich nicht an seinen grundsätzlichen Prämissen, sondern an seinen sozialen Auswirkungen zu messen. Eine kritische Betrachtung des Rechts kann den Blick hinter Gefängnismauern¹⁶ daher nicht ersetzen. Sie kann allenfalls zur Erklärung der realen Befunde beitragen, und zur Formulierung politischer Ziele. Aber immerhin. Wer erkennen will, wie gerecht eine Gesellschaft ist, ist damit doch schon weit gekommen.

Ron Steinke studiert Jura in Hamburg.

Anmerkungen:

- 1 Hassemer, Winfried, Warum und zu welchem Ende strafen wir? *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 1997, 316.
- 2 Zahlreiche Nachweise aus Deutschland und den USA bei: Hörnle, Tatjana, Tatproportionale Strafzumessung, Diss. 1998, 81 ff.
- 3 Kaiser, Günther, *Kriminologie*, 10. Aufl. 1997, 81f.
- 4 Cornils, Karin/Jareborg, Nils, Das schwedische Kriminalgesetzbuch, 2000 (mit deutscher Übersetzung).
- 5 Vgl. Hörnle (Anm. 2), 87.
- 6 Vgl. z.B. Dünnebier, Hanns, Die Strafzumessung bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr (...), *Juristische Rundschau* 1970, 245.
- 7 Eisenberg, Ulrich, *Kriminologie*, 5. Aufl. 2000, 585.
- 8 Bauer, Georg, Vom Unsinn des Strafens, *Kriminalistik* 1972, 526.
- 9 Vgl. Hassemer (Anm. 1), 320.
- 10 BVerfG, *Neue Juristische Wochenschrift* 1994, 1579 ("Cannabis-Urteil").
- 11 Statistisches Bundesamt, Stichtagserhebung vom 31.03.2004: 9.221. www.destatis.de – Publikationen – Rechtspflege.
- 12 OLG Stuttgart, *Monatsschrift für deutsches Recht* 1961, 343.
- 13 Statistiken hierzu: Hauf, Claus-Jürgen, Kriminalitätserfassung und Kriminalitätsnachweis auf polizeilicher Ebene, 1992.
- 14 Beratungen des Rechtsausschusses, ZRP 1997, 303.
- 15 Schott, Tilmann, Gesetzliche Strafrahmen und ihre tatrichterliche Handhabung, Diss. 2004, 26.
- 16 Dazu lesenswert: Dervishaj, Petra, Am Ende steht der Verwahrvollzug, *ForumRecht* 2005.



Recht weiblich

Feministische Rechtswissenschaft

Tanja Nitschke

Recht ist objektiv und abstrakt. Es gilt allgemein und ist universell. Und geschlechtsneutral. Oder?

In der BRD sind Frauen und Männer rechtlich weitestgehend formal gleichgestellt. Was heute selbstverständlich erscheint, ist das Ergebnis langwieriger Kämpfe von Frauen um ihre Rechte.

Die Losung der französischen Revolution, "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit", galt nicht für Schwestern: Der allumfassend scheinende Begriff des "citoyen" umfasste nur Männer. Mit der Aufklärung wurde der rationale, abstraktions- und entscheidungsfähige Mensch zum Idealbild – gemeint war damit der Mann. Sein Gegenstück war die ihrer Natur verhaftete, emotionale, sich Reproduktion und häuslicher Versorgung widmende Frau. Dieser "wesenhafte" Unterschied diente als Begründung, Frauen systematisch den Zugang zu allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu verwehren und sie der häuslichen Sphäre, dem Privaten, zuzuordnen. Diese Zuschreibungen sind heute keineswegs überholt.

Frauen kämpfen um Recht...

Bereits mit Geburt der Menschenrechte als Männerrechte kämpften Frauen gegen diese Ungerechtigkeit: Kurz nach der Verkündung der "droits de l'homme" 1789 verfasste Olympe de Gouges 1791 die Deklaration der Rechte der Frauen und Bürgerinnen. Die Männer, die damals Recht setzten, gewährten ihnen diese Rechte jedoch nicht: Frauen waren nicht geschäftsfähig, hatten weder Recht auf Bildung noch Wahlrecht noch durften sie sich politisch betätigen.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildeten sich erste Frauenbewegungen, um dagegen zu kämpfen, allerdings ohne einheitliche

politische Stoßrichtung: Die bürgerliche Frauenbewegung sah ihren Schwerpunkt darin, Frauen und Mädchen Bildung und Erwerbstätigkeit zu ermöglichen und insistierte auf der wesenhaften Differenz der Geschlechter. Weibliche Tugenden sollten in die Gesellschaft einfließen und so Aufwertung erfahren. Die proletarische Frauenbewegung dagegen bildete sich im Kontext der Arbeiterbewegung. Ihre Themen waren daher soziale Gerechtigkeit, menschenwürdige Arbeitsbedingungen, aber auch Wahlrecht und Möglichkeit politischer Betätigung, also eine Politik der Gleichbehandlung von Frauen.

Obwohl sich die Forderungen der beiden Strömungen teilweise überschneiden, zeigten sich hier schon Konflikte, die sich der Frauenbewegung bis heute stellen: Die Frage, ob Gleichheit oder Differenz im Verhältnis zu Männern Grundlage einer Politik der Gleichberechtigung sein soll und das Problem, dass es keine homogene Gruppe "Frau" gibt, da Frauen in verschiedenen sozialen und ökonomischen Verhältnissen leben, sind noch heute aktuell.

... gegen Recht

Erster Erfolg der deutschen Frauenbewegung war die Zulassung von Frauen zu Universitäten 1908. 1918 erhielten Frauen das Wahlrecht, 1921 die Zulassung zum juristischen Staatsdienst, aus dem sie 1933 allerdings wieder hinausgedrängt wurden, da Hitler die Frauenemanzipation für jüdischen Ursprungs hielt. Für ihn sollten Frauen zum Wohle des Volkskörpers gebären und an der Heimatfront die Stellung halten, während der Mann in den Kampf zieht. Die mühsam errungenen Fortschritte der Frauenbewegung wurden so zugunsten eines Mutterideals beseitigt.

Erst nach 1945 wurde in Deutschland die Diskussion um Frauenrechte fortgesetzt. 1949 lieferten sich die 61 Väter und vier Mütter des Grundgesetzes im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates heftige Debatten um einen Antrag Elisabeth Selberts (SPD): "Männer und Frauen sind gleichberechtigt" sollte Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG) lauten, und nicht, so der Gegenantrag der CDU, "Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten". Danach hätten Frauen lediglich Wahlrecht und Zugang zu öffentlichen Ämtern erhalten. Der schließlich angenommene Selbert-Antrag hatte zur Folge, dass entscheidende Regelungen des Familien- und Erbrechts geändert werden mussten, was aber nur schleppend und unzureichend erfolgte. Noch bis 1957 durfte der Ehemann das Arbeitsverhältnis seiner Ehefrau kündigen, denn diese war zu außerhäuslicher Arbeit nur berechtigt, wenn sie "mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar" war. Die endgültige Familienrechtsreform fand erst 1975 statt.

... mit Recht

Im Zuge der Verfassungsreform 1994 bekam Art. 3 Abs. 2 GG den Zusatz "Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin". Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass formale Gleichbehandlung eine strukturell bestehende Ungleichverteilung von Geld, Freizeit und Entscheidungsmacht zementiert. Das absolute Verbot, aufgrund des Geschlechts zu differenzieren, wurde um die Ermächtigung zu gezielten Frauenfördermaßnahmen ergänzt, wie z.B. die Vorgabe, bei gleich qualifizierten BewerberInnen grundsätzlich eine Frau einzustellen. Das seit 1999 verbindliche Konzept des Gender Mainstreaming verfolgt das Ziel, Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in alle politischen Planungs- und Entscheidungsprozesse zu integrieren. In der Praxis bleibt es leider oft bei einer papiernen Verpflichtung.

Positive Impulse gingen von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes aus, der einer Benachteiligung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts mehrfach eine klare Absage erteilte. Zudem er-

ließen die Europäischen Gemeinschaften seit dem Jahr 2000 einige Richtlinien zum Schutz vor u.a. geschlechtsbedingter Diskriminierung im beruflichen und allgemein wirtschaftlichen Bereich, die in Deutschland letztlich in der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Juli 2006 mündeten.

Bereits mit der Entstehung dessen, was wir in liberal-demokratischen Staaten als Recht verstehen, mussten Frauen also um dasselbe kämpfen. Mal legte das Recht selbst die Fessel (wie das die patriarchalen Familienstrukturen zementierende Bürgerliche Gesetzbuch), mal dient es Frauen in ihrem Kampf (wie die Quotenregelung).

Frauen im Recht

Was aber ist feministische Rechtswissenschaft? In Deutschland haben es feministische JuristInnen schwer, unter den "seriösen" Disziplinen der juristischen Fakultäten ernst genommen zu werden. Skandinavische und angelsächsische Länder sind weiter: Dort ist feministische Rechtstheorie bereits selbstverständlich im Fächerkanon enthalten.

Feministische Rechtswissenschaft setzt dort an, wo und wie Recht in Frauenleben einwirkt. Sie ist interdisziplinär, da sie an Fächer wie Soziologie, Politologie, Linguistik und Psychologie angelehnt ist, aber auch, weil Frauen (wie alle Menschen) die Rechtsordnung in ver-



schiedenen Lebensbereichen antreffen: als Arbeiterin das Arbeitsrecht, als Ehefrau das Familienrecht, als Delinquentin oder Geschädigte das Straf- oder Zivilrecht, etc. Es bedarf also auch eines Querdenkens durch verschiedene Rechtsgebiete.

Zentral ist die Frage, welche Rolle Recht beim Erhalt des gesellschaftlichen Machtungleichgewichts spielt. Dabei gilt der Blick dem geschlechtsspezifischen Gewordensein des Rechts: Frauen hatten weniger Einfluss auf der Ebene der Normsetzung (und haben ihn immer noch nicht: auch im Bundestag sind Frauen unterrepräsentiert) und konnten (können) weniger Recht sprechen, denn auch der Justizapparat ist noch immer Männerdomäne. Deshalb flossen von Anfang an stärker die Interessen jener ein, die Recht setzten. Aus dieser Perspektive weisen die unerschütterlichen Grundfesten unserer Rechtsordnung deutliche Risse auf. Es heißt, Recht sei objektiv. Die feministische Rechtskritik setzt dagegen: Recht ist historisch, Ergebnis politischer Prozesse, beeinflusst von Interessen.

Auch weitere Schlüsselbegriffe aufklärerischer Rechtstheorie werden analysiert und ihres Heiligenscheins beraubt. Gleichheit gilt nur für Gleiche, postulierte Aristoteles - zu Recht: Die Rechtsordnung, auf Frauen übergestülpt, scheint einfach nicht zu passen. Beispiel dafür

ist das am Vollzeit Arbeitnehmer orientierte Arbeitsrecht, das die Lebenszusammenhänge von Frauen nicht berücksichtigt und sie als rechtfertigungsbedürftige Ausnahme erscheinen lässt. Trotz formaler Gleichstellung bekleiden Frauen nur 12 % der Führungspositionen.¹ Dies zeigt sich auch an den Universitäten: Obwohl gut 50 % der StudienanfängerInnen weiblich sind,² sind dies nur knapp 38 % der Promovierenden und 12 % der ProfessorInnen – wenngleich diese Zahlen in den letzten zehn Jahren gestiegen sind. Allgemein sind Frauen häufiger arbeitslos oder arm, verdienen weniger als ihre männlichen Kollegen und erhalten deshalb geringere Renten. Es gibt also im Arbeitsleben Hürden für Frauen, die eine formale Gleichbehandlung unangetastet lässt.

Feministische Rechtswissenschaft orientiert sich daher am Begriff der faktischen Gleichheit. Ziel ist eine gleiche Verteilung von Macht, materiellen Gütern, Rechten und Pflichten auf beide Geschlechter. Wie dieses Ziel erreicht werden soll, ist jedoch umstritten. Gerade Fördermaßnahmen werden häufig von Frauen kritisiert, da sie sich durch die Quote benachteiligt fühlen (nur eingestellt, weil ich Frau bin?). Dies ist das sog. feministische Dilemma: Durch den Versuch, mit Regelungen auf Ungleichheiten einzuwirken, werden diese gleichzeitig festgeschrieben.

Verrechtlichte und rechtlose Räume

Feministische Kritik richtete sich von Anfang an gegen die der bürgerlichen Gesellschaft innewohnende Trennung des "Öffentlichen" vom "Privaten". Als regelungswürdig und -bedürftig wurden nur solche Teile des sozialen Lebens erachtet, denen politische Relevanz beigegeben wird; die Privatsphäre bleibt vom Staat unbeeinflusst. Der Teil des sozialen Lebens, dem Frauen traditionell zugeordnet werden, wird also von der Rechtsordnung ignoriert, was die Rechtlosigkeit von Frauen zur Folge hatte. Das Fehlen rechtlicher Sanktionen im Privatbereich bedeutet v.a., dass keine Instanz das dem Geschlechterverhältnis innewohnende Machtverhältnis kontrolliert. So war Vergewaltigung in der Ehe bis 1997 nicht strafbar – mit dem Argument, die Staatsanwaltschaft habe nichts im Ehebett zu suchen. Kein Problem ist dagegen die Staatsanwaltschaft im Bauch der Frau, wenn es um Abtreibung geht. Hier wird deutlich, dass es bei Rechtskämpfen nicht um objektive Prinzipien geht, sondern um politische Interessen.

Recht für Gerechtigkeit?

Mit der Forderung, das Machtverhältnis der Geschlechter auch im Recht zur Kenntnis zu nehmen, stößt sich die feministische mit bürgerrechtlichen Bewegungen, zu deren Forderungen u.a. gehört, die Privatsphäre gegen staatliche Eingriffe zu schützen. Damit ist nur ein Bruchteil des Problems angerissen, das sich feministischer Rechtstheorie insgesamt stellt: Ist Recht überhaupt geeignet, wirkliche Gleichberechtigung zu erreichen? Der Versuch, mit rechtlichen Mitteln auf gesellschaftliche Prozesse einzuwirken, ist häufig ambivalent. Allerdings ist es wohl das einzige, was zu tun bleibt. Die tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter in unserer Gesellschaft wäre revolutionär, denn sie bedeutete die völlige Umwälzung der ökonomischen und sozialen Strukturen. Und wie es so ist mit der Revolution: Wer nicht auf sie warten will, muss wohl oder übel den steinigen Weg der Reformen und der politischen Kleinarbeit gehen...

Tanja Nitschke ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und lebt in Karlsruhe.

Anmerkungen:

- 1 Vgl. Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2004, Wiesbaden 2005, 40.
- 2 Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung, Frauen im Studium. Langzeitstudie 1983-2004, Bonn/Berlin 2005, 3.

Biographien ohne Brüche

Personelle Kontinuitäten im Übergang vom Dritten Reich zur Bundesrepublik

Tobias Lieber



Wenngleich auch heutzutage noch das Ende des zweiten Weltkriegs und der Untergang des Dritten Reiches am 8. Mai 1945 als Stunde Null des Nachkriegsdeutschlands dargestellt werden, so ist dies doch schon lange als eine Fiktion entlarvt. Dass der Übergang vom alten zum neuen Staat in vielen gesellschaftlichen Bereichen und Positionen von personeller Kontinuität geprägt war, ist inzwischen weithin bekannt. Ein besonders trauriges Beispiel dieses Phänomens stellt die deutsche Rechtswissenschaft dar. Ein großer Teil derjenigen, die nach 1945 an den juristischen Fakultäten unterrichteten und die Rechtsordnung des neuen, demokratischen Staates mit entwickeln sollten, hatten ihre Lehrstühle schon vorher inne und leisteten in Lehre und Forschung dem Nationalsozialismus wertvolle Dienste. Unter diesen „furchtbaren Juristen“¹ des Dritten Reichs sind einige, deren Namen auch heute noch den Studierenden bereits im ersten Semester begegnen. Auf drei von ihnen soll hier kurz eingegangen werden.

Edmund Mezger

Das Strafrecht gehörte zu den Rechtsgebieten, die zuerst Gegenstand nationalsozialistischer Unrechtsgesetzgebung wurden. Der Strafrechtler Edmund Mezger (1883-1962), der als Professor in München von 1934-36 der Kommission des Reichsjustizministers zur Reform des Strafrechts angehörte, wirkte hieran mit. 1935 wurde der Grundsatz „nulla poena sine lege“ (keine Strafe ohne Gesetz), der Schutz vor willkürlicher Strafverfolgung gewährt, durch eine Formel ersetzt, die auch für Taten, die nach dem Gesetz nicht strafbar waren, eine Bestrafung nach dem Grundgedanken eines Tatbestands und nach dem „gesunden Volksempfinden“ ermöglichte. Hierzu schrieb Mezger: „Die neue Bestimmung des § 2 StGB [...] verhindert klar und scharf jede uferlose Freiheit und jede verderbliche richterliche Willkür.“² 1948 erhielt Mezger seinen drei Jahre zuvor verlorenen Lehrstuhl wieder zurück, war von 1954-59 Mitglied der Großen Strafrechtsreformkommission des Bundesjustizministers und wirkte dort erneut an einer Strafrechtsreform mit. Mezgers wohl nicht unbekanntes vergangene stellte in der frühen Bundesrepublik offensichtlich keinen Hinderungsgrund für die wissenschaftliche Mitwirkung an der Gesetzgebung dar.

Theodor Maunz

Mit der rechtlichen Stellung der Polizei im nationalsozialistischen Staat befasste sich Theodor Maunz (1901-1993), der seine Karriere 1935 mit einer Professur in Freiburg begann. Noch 1943, nach Jahren der Verfolgung von Oppositionellen durch die Geheime Staatspolizei (Gestapo), lobte Maunz den Führererlass von 1936 und die durch die Nazis geleistete Arbeit beim Umbau der Polizei, die nun endlich eine „machtvoll gewordene Einheit“ sei, „deren Mannschaft überdies durch das Charisma eines persönlichen Führers und durch das Band unver-

brüchlicher Treue zusammengeschlossen wird“ und die so „eigenes verfassungsrechtliches Gewicht“ gewonnen habe.³

Theodor Maunz war nach 1945 Mitglied des Verfassungskonvents in Herrenchiemsee, auf dem das Grundgesetz vorbereitet wurde. Seit 1952 war er Professor in München und begründete den Grundgesetzkommentar „Maunz/Dürig“, ein Standardwerk. Als einer der wenigen Juristen des Dritten Reichs wurde Maunz noch zu Lebzeiten von seiner Vergangenheit eingeholt. Im Jahre 1964 zwangen ihn die Veröffentlichung einiger seiner vor 1945 getätigten Äußerungen in der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW)⁴ zum Rücktritt vom Amte des bayrischen Kultusministers. Auf seine Stellung als Professor hatte dies allerdings keine Auswirkungen. Nach seinem Tod im Jahre 1993 wurde schließlich bekannt, dass Maunz der rechtsradikalen DVU juristischen und parteitaktischen Rat erteilt, und in der „Nationalzeitung“ unter einem Pseudonym Artikel veröffentlicht hatte.⁵

Karl Larenz

Zu einer grundlegenden gesetzgeberischen Neuordnung des Zivilrechts mangelte es den Nationalsozialisten an Zeit und Interesse. Deshalb verließ man sich abgesehen von einigen Bereichen des Erb- und Familienrechts darauf, dass die Juristen das alte Recht schon im Geiste des nationalsozialistischen Denkens auslegen würden. Eine besondere Bedeutung erlangte hier der Zivilrechtler und Rechtsphilosoph Karl Larenz (1903-1993). Er übernahm 1933 in Kiel den Lehrstuhl von Gerhart Husserl, der als Jude aufgrund des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vertrieben worden war. Larenz äußerte sich zur Rechtsfähigkeit des Menschen, § 1 Bürgerliches Gesetzbuch: „[Die bisherige Dogmatik] betrachtet es als selbstverständlich, dass jeder Mensch als solcher ohne Rücksicht auf Volkzugehörigkeit oder sonstige Voraussetzungen, Person und damit rechtsfähig ist. [...] Damit verrät sich bereits der Gleichheitsgedanke als das weltanschauliche Apriori des abstrakten Personenbegriffs. [...] Nicht als Individuum, als Mensch schlechthin oder als Träger einer abstrakt-allgemeinen Vernunft habe ich Rechte und Pflichten und die Möglichkeit, Rechtsverhältnisse zu gestalten, sondern als Glied einer sich im Recht ihre Lebensform gebenden Gemeinschaft, der Volksgemeinschaft. [...] Rechtsgenosse zu sein, das heißt, im Recht zu leben und eine bestimmte Gliedstellung auszufüllen, ist also ein Vorrecht des Volksgenossen. [...] Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist [...]“⁶ Larenz lehrte in Kiel bis zum Wintersemester 1946/47, wurde dann auf Verlangen der britischen Militärregierung in den dauernden Ruhestand versetzt, erhielt im Dezember 1949 seinen Lehrstuhl jedoch zurück und blieb in Kiel, bis er 1960 nach München wechselte, wo er 1971 emeritierte. Seine Lehrbücher zum Bürgerlichen Recht sowie zur

Methodenlehre gehören noch heute zu den Standardwerken der Lehrbuchliteratur. Eine Debatte über Larenz' Vergangenheit entstand erst nach seinem Tod.⁷ Eine veränderte Betrachtung seines wissenschaftlichen Werks war damit aber nicht verbunden. Dabei zeigen sich gerade in Larenz' Lehrbuch zur Methodenlehre durchaus Parallelen zu seinen Aufsätzen aus dem Dritten Reich. Eine genauere Analyse könnte hier für die Missbrauchsgefahren sensibilisieren, die wohl zwangsläufig mit jeder juristischen Methodenlehre verbunden sind.

Die Wehrlosigkeitsthese

Bis in die 70er Jahre hinein beantwortete man die Frage, warum Justiz und Rechtswissenschaft sich dem Nationalsozialismus ohne nennenswerten Widerstand unterworfen haben, meist im Sinne der sogenannten Wehrlosigkeitsthese, die bereits 1946 von dem Strafrechtler und Rechtsphilosoph Gustav Radbruch, selber 1933 von den Nationalsozialisten seines Lehrstuhls beraubt, formuliert worden war. Hier werden die Juristen als unschuldige Opfer des eigenen Berufsethos beschrieben.

Mittlerweile ist aber anerkannt, dass dies unzutreffend ist. Zur Erreichung ihres Ziels, der „Erneuerung“ Deutschlands im Lichte der völkischen Weltanschauung, brauchten die Nationalsozialisten notwendigerweise eine willfährige Justiz und Rechtswissenschaft, die die überkommenen Gesetze im Geiste der neuen Ideologie durchdringen und interpretatorisch umformen konnte.⁸ Dieser Aufgabe sind die Juristen mit Eifer und Erfolg nachgekommen. Inwieweit sich die dabei entwickelten Prinzipien, Lehrmeinungen und Methoden auch in den Veröffentlichungen nach 1945 wiederfinden, die personelle also auch eine inhaltliche Kontinuität zur Folge hatte, ist noch weitgehend unerforscht.

Tobias Lieber hat Jura in Freiburg studiert.

Literatur:

Müller, Ingo, Furchtbare Juristen, 1987.

Höpel, Stefan, Die „Säuberung“ der deutschen Rechtswissenschaft, in: Kritische Justiz 1993, 438 ff.

Wolff, Heiner/Lupus, Angela, BRD-Justiz: Kontinuität zur NS-Zeit, in: *Forum Recht (FoR)* 2/92, 45 ff.

Rath, Christian, Absurde Kontinuitätsthese, in: *Forum Recht* 3/92, 104 ff.

Rüthers, Bernd, Die unbegrenzte Auslegung, 4. Aufl. 1991.

Anmerkungen:

- 1 So der Titel des Buches von Müller 1987. Im Folgenden wird angesichts der historischen Tatsachen bewusst ausschließlich die männliche Form benutzt.
- 2 Mezger, Edmund, Deutsches Strafrecht. Ein Leitfadens, Berlin 1936, 35.
- 3 Maunz, Theodor, Gestalt und Recht der Polizei, 1943, 6 f.
- 4 Redeker, Konrad, Bewältigung der Vergangenheit als Aufgabe der Justiz, in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1964, 1097.
- 5 Vgl. Roellecke, Gerd, Theodor Maunz und die Verantwortung des Öffentlichrechtlers, in: *Kritische Justiz (KJ)* 1994, 344 ff.
- 6 Larenz, Karl, Rechtsperson und subjektives Recht, Berlin 1935, 7 ff.
- 7 Dazu Dreier, Ralf, Karl Larenz und seine Haltung im "Dritten Reich", in: *Juristenzeitung (JZ)* 1993, 454 ff.
- 8 Grimm, Dieter, Die „neue Rechtswissenschaft“. Über Funktion und Formation nationalsozialistischer Jurisprudenz, in: Lundgreen, Peter (Hrsg.), *Wissenschaft im Dritten Reich*, Frankfurt a.M. 1985, 31 ff.

Warum hat das BGB im "Schönfelder" die Nummer 20?

WelcheR JurastudentIn kennt ihn nicht schon im ersten Semester: den "Schönfelder". Begründet von Heinrich Schönfelder im April 1931, beinhaltet er unter dem Titel "Deutsche Gesetze" eine fast komplette Sammlung aller Zivil-, Straf- und Verfahrensvorschriften und ist nunmehr schon in der 117. Auflage erschienen. Es ist sicherlich nicht übertrieben zu sagen, der "Schönfelder" sei ein Standardwerk eines/ einer JuristIn. Fast jedeR hat einen, und fast jedeR BenutzerIn weiß auch, dass das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) die Nummer 20 in dem nummerierten Werk hat. Warum eigentlich? Dumme Frage? Wieso klafft vor der Nummer 20 eine so große Lücke?

Nicht immer hatte das BGB die Nummer 20. Noch bis 1932, als der "Schönfelder" noch keine Loseblattsammlung war, trug das BGB die Nummer 1, gefolgt vom Einführungsgesetz zum BGB mit der Nummer 2.

Erst nach der Machtübernahme der FaschistInnen wurde der "Schönfelder" noch vom Autor selbst neu nummeriert. In der 7. Auflage (1936), die schon eine Loseblattsammlung war, werden die ersten 20 Ziffern von den Sondergesetzen der FaschistInnen ausgefüllt: 1. Programm der NSDAP, 2. Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, 3. Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches, 4. Deutsches Beamtengesetz, 5. Ermächtigungsgesetz, 6. Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, 7. Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats, 8. Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, 9. Reichsstatthaltergesetz, 10. Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht, 11. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, 12. Gesetz über Volksabstimmung, 12 a. Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, 13. bis 15. Erstes bis Drittes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich, 16. Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht, 16 a. Die Deutsche Gemeindeordnung, 17. Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht, 17 a. Wehrgesetz, 18. Reichsarbeitsdienstgesetz, 19. Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich. Dann erst kommt das BGB mit der Nummer 20.

Und so ist es bis heute geblieben, mit der marginalen Ausnahme, dass das Parteiprogramm der NSDAP mit der Nummer 1 durch das Grundgesetz ersetzt wurde (bis zum Jahr 2002, da wurde das Grundgesetz aus Platzgründen aus dem Schönfelder verbannt).

Politische Justiz

Stephen Rehmke

Nachdem 1922 in einem dubiosen Verfahren zwei Faschisten für einen versuchten Mord an einem politischen Gegner nur geringe Freiheitsstrafen erhielten, bemerkte Kurt Tucholsky wütend: „Das ist keine schlechte Justiz. Das ist keine mangelhafte Justiz. Das ist überhaupt keine Justiz.“¹ Jahre später stellte der deutsche Emigrant Otto Kirchheimer am Ende einer ausführlichen Studie fest, dass in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung juristische Verfahrensmöglichkeiten so ausgiebig und systematisch für politische Zwecke genutzt werden, dass durchaus von einer Justiz zu sprechen ist: der politischen Justiz.²

Staatsschutz

Kirchheimer konnte für seine 1961 veröffentlichte Analyse auf umfangreiches Quellenmaterial zurückgreifen. Denn mit dem Tag, an dem der Justiz eine von der jeweiligen Herrschaftsgewalt unabhängige Rolle zugeordnet wurde, begann auch der Versuch, mit ihrer Hilfe die politische Opposition zu kriminalisieren. Bereits auf die ersten emanzipativen Bestrebungen reagierten die deutschen Staaten repressiv. Mit einem Edikt, das inhaltlich an Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794 anknüpfte, verbot Preußen so genannte geheime Verbindungen, „welche der allgemeinen Sicherheit nachteilig werden könnten“. Nicht zuletzt durch dieses spezielle Strafrecht vermochten die Regierungen die revolutionären Versuche in Deutschland über die Jahre von 1848/49 hinaus niederzuhalten.

In der Folge wurden die politischen Straftatbestände in das Reichsstrafgesetzbuch des neuen Deutschen Reiches übernommen. 1872 erfolgte auf seiner Grundlage der erste große politische Prozess gegen die damals einflussreichsten Vertreter der Arbeiterbewegung Wilhelm Liebknecht und August Bebel. Mit dem Verfahren wurde die Kriminalisierung der sozialdemokratischen Organisationen eingeleitet, die ihren Höhepunkt 1878 mit dem Erlass der so genannten Sozialistengesetze hatte.³ Mit der Ausrufung der Weimarer Republik wollte die sozialdemokratische Regierung die Vorzeichen ändern. 1922 wurde das Republikenschutzgesetz erlassen, mit dem vornehmlich reaktionäre Tendenzen unterbunden werden sollten.

Die Justiz blieb sich jedoch treu: das prägende Merkmal politischer Gerichtsverfahren in dieser Zeit war, so resümieren Heinrich Hannover und Elisabeth Hannover-Drück, „die einseitige Gesetzesanwendung gegen links und die lässige Verfolgung und milde Beurteilung der Taten von rechts“.⁴ Mit der Machtergreifung der Nazis brachen schließlich alle Dämme. Der Deutsche Richterbund erklärte der nationalsozialistischen Regierung bereits im März 1933 sein „volles Vertrauen“ und „seinen kooperativen Eintritt in den nationalsozialistischen Juristenbund“.⁵ Die geschätzte Zahl von 80.000 Todesurteilen, die durch den Volksgerichtshof und die Sonder-, Stand- und Kriegsgesichte verhängt wurden,⁶ geben Aufschluss, was diese Grußworte in ihrer Konsequenz bedeuten sollten.



Politische Gerichtsbarkeit

Die Rolle, die die Gerichte in der jüngeren deutschen Geschichte als Instrument zur Herrschaftssicherung des Obrigkeitsstaates erlangt hatten und die sie in unheilvoller Weise über die Zeit der Weimarer Republik zu bewahren vermochten, nahm Kirchheimer zum Ausgangspunkt seiner Studie. Zusammenfassend wollte er von Politischer Justiz sprechen, „wenn Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden, so dass das Feld politischen Handelns ausgeweitet und abgesichert werden kann. Die Funktionsweise der politischen Justiz besteht darin, dass das politische Handeln von Gruppen und Individuen der gerichtlichen Prüfung unterworfen wird. Eine solche gerichtliche Kontrolle des Handelns strebt an, wer seine eigene Position festigen und die seiner politischen Gegner schwächen will.“⁷

Nach Kirchheimers umfassender Untersuchung liegt das aber überwiegend im Interesse der politischen Eliten des Staates. Wenngleich sie über ein reichhaltiges Waffenarsenal zur Bekämpfung der politischen Opposition verfügen, das über die Arbeitsorganisation, den Gebrauch der Medien bis hin zu polizeilichen Eingriffsbefugnissen reicht, wenden sie in der Konsequenz vorzugsweise die staatliche Strafgewalt auf den politischen Kampf an und versuchen hierüber, den politischen Dissens zu einem kriminellen Unrecht zu stempeln. Dabei steht nicht die Opposition selbst vor Gericht, sondern einzelne Angehörige, deren Taten aus dem Bezug der politischen Aktion herausgenommen und unter abstrakte juristische Tatbestände subsumiert werden. Die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung, in deren Zusammenhang die Tat zu bewerten ist, wird bewusst ausgesperrt. Der Protest wird entpolitisiert.

Gerade Strafverfahren vermögen deshalb, nicht nur Opposition zu unterdrücken, sondern auch das staatliche Handeln offiziell zu legitimieren und die öffentliche Meinung diesbezüglich zu mobilisieren oder gar zu manipulieren.⁸ Selbstredend müssen diese Mechanismen mit den Einstellungen der Richterschaft korrespondieren. Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe oder von Generalklauseln, die Bewertung von Tatbeständen, die Beweiswürdigung sowie die Etablierung einer so genannten „herrschenden Meinung“ in den Lehrbüchern und Kommentaren lassen RichterInnen ausreichend Gelegenheit, ihre politischen Präferenzen in Urteilen durchzusetzen. Die Rechtsanwendung von JuristInnen hängt dabei von ihrer allgemeinen Sozialisation, ihrer Ausbildung an den juristischen Fakultäten und den Gerichten und den institutionellen Zwängen ab.⁹

Gesinnungsstrafrecht

Wie sich ein derart vermitteltes Rechtsbewusstsein manifestieren kann, sollte sich mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland beweisen. Nachdem das politische Strafrecht der NationalsozialistInnen zwischenzeitlich durch die Alliierten aufgehoben worden war, fand es sich bereits 1951 in seinen wesentlichen Teilen im bundesdeutschen Strafgesetzbuch wieder. Die RichterInnen taten ihr übriges, um es wiederholt zur vollen Geltungskraft gegenüber AnhängerInnen kommunistischer Organisationen zu bringen. Mit Vorwürfen von Straftaten wie dem Hoch- und dem Landesverrat, der Staatsgefährdung, der Weiterführung und Unterstützung der 1956 verbotenen Kommunistischen Partei (KPD) sowie der Beschimpfung, Verächtlichmachung oder Verunglimpfung des Staates wurden in den fünfziger Jahren etwa 125.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet und 7.000 Urteile gesprochen, nicht selten wurden Freiheitsstrafen verhängt. Die von den Strafgerichten betriebene Kriminalisierung der KommunistInnen wurde begleitet von unzähligen zusätzlichen Sanktionen durch Verwaltungs- und Arbeitsgerichte.¹⁰

Auch dem demokratischen Verfassungsstaat, bestätigt der Verfassungsrechtler Ulrich K. Preuß, ist die Funktion politischer Justiz somit nicht fremd, sie gerät aber mit seinem Anspruch auf Rechtsstaatlichkeit in Konflikt. Als Rechtsstaat hat er nämlich die strafbaren Tathandlungen konkret zu benennen und sie unabhängig von ihren Absichten oder gar ihrer ideologischen Gefährlichkeit zu normieren. Sobald er aber die Gesinnungen der TäterInnen mit einbezieht und ihr vermeintliches politisches Unrecht als kriminelles Unrecht sanktioniert, bestraft er nicht Taten, sondern Meinungen. Der beabsichtigte Staatsschutz wird weit in das Vorfeld der politischen Verdächtigung vorverlagert. Diese Umwandlung des Tatstrafrechts in ein Gesinnungsstrafrecht widerspricht nicht nur dem Gedanken des Rechtsstaates und der im Grundgesetz garantierten Meinungs- und Gewissensfreiheit, sondern etabliert zugleich auch eine als Strafverfolgung getarnte politische Verfolgung durch den Staat.¹¹

Anti-Terror-System

Mitte der 1970er Jahre sollte schließlich mit der Bekämpfung der Rote Armee Fraktion (RAF) das politische Strafrecht der Bundesrepublik perfektioniert werden. Anknüpfend an dem noch aus dem deutschen Kaiserreich stammenden § 129 Strafgesetzbuch (StGB), der „Kriminelle Vereinigungen“ verfolgt, wurde mit dem gegen „Terroristische Vereinigungen“ gerichteten § 129a StGB ein Normengeflecht gesponnen, das der Rechtsanwalt und Publizist Rolf Gössner als „Anti-Terror-System“ bezeichnet.¹² Es handelt sich um Kollektivtatbestände, deren Exklusivität in ihrer Konzeption als Organisationsdelikte besteht. Beschuldigten müssen nicht eigene Straftaten nachgewiesen werden, sondern lediglich deren bloße Zugehörigkeit zu den inkriminierten Gruppen oder deren Förderung. Eine besondere Ausdehnung erfährt diese Kriminalisierung von Organisationen durch die Möglichkeit, nicht nur Mitglieder strafrechtlich zu belangen, sondern auch Personen, denen vorgeworfen wird, für solche Vereinigungen zu werben oder sie zu unterstützen.¹³

Dabei erweist sich insbesondere § 129a StGB als ein regelrechter Ausforschungsparagraf. Mit dem Anfangsverdacht auf Mitgliedschaft, Unterstützen oder Werben öffnet sich den Ermittlungsbehörden ein breites Arsenal an gravierenden Sonderbefugnissen aus dem Strafverfahrensrecht. Dazu gehören neben diversen nachrichtendienstlichen und polizeilichen Überwachungsmöglichkeiten beispielsweise auch die Rasterfahndung, der systematische Einsatz von V-Leuten, zwischenzeitlich die Kronzeugenregelung oder auch der so genannte Große Lauschangriff.

Bis heute existieren spezielle Staatsschutzkammern, in die besonders „staatstreue, geeignete und erfahrene“¹⁴ StaatsanwältInnen und Rich-

terInnen berufen werden. Dieser politischen und verfassungsrechtlich höchst bedenklichen Sondergerichtsbarkeit stehen VerteidigerInnen gegenüber, deren Rechte durch ausschweifende Kontrollbefugnisse, Kontaktsperren zu den Angeklagten bis hin zu drohendem Ausschluss massiv eingeschränkt worden sind.¹⁵

Politische Repression

An diesem besonderen Staatsschutzsystem wird nochmals deutlich, dass politische Justiz sich mehrerer juristischer Verfahrensmöglichkeiten bedient. So setzt sie beispielsweise auf organisatorischer Ebene Sondergerichte und ein entsprechend ausgebildetes Justizpersonal ein. Mit politischen Straftatbeständen wird sie auf instruktive Art tätig. Und mit einer vorteilhaften Ausgestaltung des Ermittlungs- und Hauptverfahrens agiert sie prozedural.¹⁶

Politische Justiz dient somit auf durchgängig repressive Weise der Durchsetzung und Wahrung der Ideologien, Werte und Normen des jeweiligen Herrschaftssystems. Damit stellt sie den offensiv kämpferischen Teil einer Justiz dar, welche gleichfalls nicht unpolitisch sein kann – folgt man Marx' Erkenntnis, dass Rechtsverhältnisse und Staatsformen in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln.¹⁷ Auch Tucholsky wurde dies später bewusst, als er 1930 ausdrückte: „Ich habe nichts gegen Klassenjustiz; mir gefällt nur die Klasse nicht, die sie macht.“¹⁸ Diesem Geist wird eine kritische Justiz folgen müssen, wenn sie der politischen Justiz wirksam begegnen will.

Stephen Rehmke lebt in Hamburg.

Anmerkungen:

- 1 Tucholsky, Kurt, Politische Justiz, 1970, 105.
- 2 Kirchheimer, Otto, Politische Justiz, 1993.
- 3 Ausführlich: Blasius, Dirk, Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland (1800-1980), 1983.
- 4 Hannover, Heinrich/Hannover-Drück, Elisabeth, Politische Justiz 1918-1933, 1987, 26.
- 5 Zit. nach Müller, Ingo, Justiz und politische Opposition, in: Janssen, Helmut/Schubert, Michael (Hrsg.), Staatssicherheit. Die Bekämpfung des politischen Feindes im Innern, 1990.
- 6 Nach Müller, Ingo, Furchtbare Juristen, 1987, 201.
- 7 Kirchheimer, a.a.O., 606.
- 8 Ebenda.
- 9 Vgl. u.a. Rottleuthner, Hubert, Klassenjustiz?, *Kritische Justiz* 1969, 1.
- 10 Vgl. u.a. Brünneck, Alexander v., Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, 1978; Copic, Hans, Grundgesetz und Politisches Strafrecht neuer Art, 1967.
- 11 S. u.a. Preuß, Ulrich K., Politische Justiz im demokratischen Verfassungsstaat, in: Luthardt/Sönnner (Hrsg.), Verfassungsstaat, Souveränität, Pluralismus. Otto Kirchheimer zum Gedächtnis, 1989, 129 ff.
- 12 Gössner, Rolf, Das Anti-Terror-System, 1991.
- 13 Vgl. auch u.a. Giehring, Heinz, Der Straftatbestand des §129a StGB, in: ID-Archiv, Aufruhr – Widerstand gegen Repression und § 129a, 27 ff.; zur Geschichte Werkentin, Falco, Zur Archäologie des politischen Strafrechts, in: ebenda, 11 ff.
- 14 Zit. n. Gössner, Rolf, Staatsschutzgeschichte, Funktion, System eines Organisationstatbestands, in: Geheim 2/98, 14.
- 15 Ausführlich Gräßle-Münscher, Josef, Anklage und Prozeß, in: ID-Archiv, aaO., 41 ff.
- 16 Vgl. Görlietz, Axel, Modelle Politischer Justiz, in: ders. (Hrsg.), Politische Justiz, 1996, 20 f.
- 17 Marx, Karl/Engels, Friedrich, Werke (MEW), Zur Kritik der politischen Ökonomie, Vorwort, Bd. XIII, 8 f.
- 18 Tucholsky, aaO., 91.

Lesen gegen den Strich

Die Literaturliste für kritische Geister und solche, die es werden wollen

1 | Allgemeines

Uwe Wesel, Juristische Weltkunde. Die Entwicklung des Rechts und seine Gegenwart, Suhrkamp, 10. Aufl. 2000, € 10,-.

Es handelt sich nicht nur um eine, sondern um *die* Einführung für StudienanfängerInnen! Wesel schickt die LeserInnen auf eine Reise durch die Rechtsgebiete und die Rechtsgeschichte und zeigt sie aus einem kritischen Blickwinkel. Sehr kurz(weilig), prägnant, gut lesbar - Wesel ist ein Meister der kurzen Sätze.

Uwe Wesel, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart, Beck, 3. Aufl. 2006, € 35,-.

Ein Gesamtüberblick über die Rechtsgeschichte und ein "echter Wesel".

Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Beck 1999, € 14,90.

Umfangreicher und fundierter Klassiker der Frauen-Rechtsgeschichte.

Forum Recht 4/1999, "Verfassungspotentiale? 50 Jahre Grundgesetz".

Forum Recht 1/2003, "Szenen einer Ehe - Zum Verhältnis von Recht und Macht".

2 | Frauen

Lena Foljanty/Ulrike Lembke (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft. Ein Studienbuch, Nomos 2006 (im Erscheinen), vorauss. € 19,-. Das Buch bietet einen Einstieg in Fragestellungen und Gegenstände feministischer Rechtswissenschaft. Es entstand nach einem österreichischen Vorbild im Kontext des Feministischen Juristinnentages.

Hiroshi Nishihara, Das Recht auf geschlechtsneutrale Behandlung nach dem EGV und dem GG: die Gleichberechtigung von Mann und Frau vor dem EuGH und dem BVerfG im Vergleich, Duncker u. Humblot 2002, € 70,-.

Diese Dissertation untersucht die Rechtsprechung zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Deutschland und der EU.

Imke Sommer, Zivile Rechte für Antigone. Zu den rechtstheoretischen Implikationen der Theorie von Luce Irigaray, Nomos 1998, € 34,-. Diese Dissertation beleuchtet eine postmoderne Theorie zur Geschlechtergleichheit und ihre Auswirkungen auf das Recht.

Medica Mondiale e.V. (Hg.), Sexualisierte Kriegsgewalt und ihre Folgen. Handbuch zur Unterstützung traumatisierter Frauen in verschiedenen Arbeitsfeldern, Mabuse 2004, € 29,80.

Ein Praxishandbuch für die Arbeit mit traumatisierten Frauen, das neben einem Grundlagenkapitel zu Traumata schwerpunktmäßig auf rechtliche Aspekte eingeht.

Hadumod Bußmann/Katrin Lange, Peinlich Berührt. Sexuelle Belästigung von Frauen an Hochschulen, Frauenoffensive 1996, ca. € 10,-.

Analyse eines totgeschwiegenen Problems mit Handlungsvorschlägen für Betroffene und Hochschulen.

Forum Recht 2/2001, "Recht Macht Geschlecht - Notwendigkeit und Perspektiven feministischer Rechtspolitik".

Forum Recht 4/2005, "It's the equality, stupid - Mit Recht gegen Diskriminierung".

3 | Nationalsozialismus

Ingo Müller, Furchtbare Juristen - Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, Droemer Knauer 1992, vergriffen, ca. € 15,-.

Eine eindrücklich und verständlich geschriebene Einführung in die Thematik.

Bernd Rütters, Entartetes Recht - Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, Beck 1992, vergriffen, ca. € 15,-.

Rütters These: Die nationalsozialistische Rechtsordnung wurde nicht vorrangig durch neue Gesetze, sondern vor allem neue Methoden der Rechtsanwendung und -auslegung geprägt.

Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechtsstaates, Nomos 1998, vergriffen, ca. € 50,-.

Eine umfassende Aufsatzsammlung.

Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, UTB, 2. Aufl. 2003, € 19,90, IV. Kapitel: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. Grundsätzliche Überlegungen zur Relativierung des Rechtspositivismus nach den Erfahrungen des Dritten Reiches.

Raul Hilberg, Die Vernichtung der Europäischen Juden - Die Gesamtgeschichte des Holocaust, Fischer Taschenbuch, 21. Aufl. 1999, drei Bände, je € 14,95.

Seit über dreißig Jahren das Standardwerk zum Holocaust. Hilberg beschreibt minutiös, welche staatlichen Stellen wann wie zusammen wirkten, um den Holocaust durchzuführen.

Forum Recht 3/1996, "NS-Recht und Aufarbeitung".

4 | Politische Justiz

Otto Kirchheimer, Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Europäische Verlagsanstalt 1993, € 17,50.

Kirchheimer untersucht systematisch die Möglichkeiten und Eigenarten der politischen Einflussnahme durch die Justiz. Die 1961 in den USA erschienene Studie gilt heute als rechtspolitischer Klassiker.

Kurt Tucholsky, Politische Justiz, Rowohlt 1994, € 3,90.

Mit spitzer Feder in Aufsätzen, Satiren und Ge-



dichten begleitete der scharfsinnige Essayist und ausgebildete Jurist die politischen Prozesse vor den Gerichten der Weimarer Republik.

Josef Gräßle-Münscher, Terror und Herrschaft, Die Selbstbespiegelung der Macht, Europäische Verlagsanstalt 2002, € 15,-.

Nach den Terroranschlägen in den USA wird auch in Deutschland das strafrechtliche "Anti-Terror-System" fortgeschrieben. Der Autor erläutert Zusammenhänge und Kontinuitäten.

Axel Görlitz (Hg.), Politische Justiz, Nomos 1996, € 32,-.

Die Autoren des Sammelbandes versuchen die rechtswissenschaftliche Diskussion um den Begriff der "Politischen Justiz" anhand mehrerer Aspekte fortzuführen.

5 | Critical Legal Studies

James Boyle (Hg.), Critical Legal Studies, Dartmouth 1992.

Sammelband, der zentrale Aufsätze aus dem Bereich der Critical Legal Studies enthält.

Kimberlé Crenshaw/Kendall Thomas/Garry Peller (Hg.), Critical Race Theory, The Key Writings That Formed the Movement, New York University Press 1995.

Dieser Sammelband enthält die Aufsätze der wichtigsten VertreterInnen der Critical Race Theory.

Nancy E. Dowd/Michelle S. Jacobs (Hg.), Feminist Legal Theory: An Anti-Essentialist Reader, New York University Press 2003.

Sammelband, der einen Überblick über die Feminist Legal Studies bietet.

Forum Recht 2/2005, "Mehr Theorie wagen - Ansätze der Rechtskritik".

6 | Sicherheitsstaat und

BürgerInnenrechte

Humanistische Union (Hg.), Innere Sicherheit als Gefahr, Schriftenreihe der Humanistischen Union 2003, € 15,-.

Gegliedert in die Kapitel "Perspektiven", "Akteure" und "Instrumente" gibt diese Aufsatzsammlung einen guten Überblick über das Problemfeld Innere Sicherheit und Bürgerrechte.

AutorInnenkollektiv (Hg.), Durch die Wüste: Ein Antirepressionshandbuch für die politische Praxis, Unrast 2000, € 7,-.

Praktischer Ratgeber im Umgang mit Überwachung und Polizei.

Pär Ström, Die Überwachungsmafia: Das gute Geschäft mit unseren Daten, Hanser Wirtschaft 2005, € 19,90.

Anders als der Buchtitel es vermuten lässt, analysiert der Autor den aktuellen Stand der Überwachungstechnik sachlich und fundiert. Themen sind u.A.: Videoüberwachung, Biometrie und RFID-Chips.

Forum Recht 1/1997, "(Un)Sicherheitsfaktor Polizei"

Forum Recht 3/2001, "Datenspuren - Überwachung in der digitalen Welt"

Forum Recht 3/2004, "Dataismus - Eine Gesellschaft überwacht sich selbst"

7 | Verfassung

Till Müller-Heidelberg u.a. (Hg.), Grundrechte-Report, Fischer Taschenbuch Verlag, jährliche Erscheinungsweise, € 9,95.

Jährlich geben mehrere Bürgerrechtsorganisationen zusammen mit dem Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen (BAKJ) einen "Alternativen Verfassungsschutzbericht" heraus. Im Gegensatz zu den Ämtern des Verfassungsschutzes beschreiben die AutorInnen des Grundrechte-Reports konkrete Verletzungen der einzelnen Grundgesetzartikel durch staatliche Maßnahmen.

Erhard Denninger u.a. (Hg.), Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Reihe Alternativkommentare, Luchterhand, 3. Aufl. 2001.

Der so genannte Alternativkommentar zum Grundgesetz ist bemüht, über die systematische Aufbereitung des geltenden Verfassungsrechts hinaus die historischen und gesellschaftlichen Prämissen und Folgen der Rechtsnormen und ihrer Auslegung einzubeziehen sowie die maßgebenden sozialen, wirtschaftlichen und politischen Interessen aufzudecken. Oftmals werden die aktuellen Regelungen des Grundgesetz deshalb kritischer betrachtet, als das in den übrigen Kommentaren der Fall ist.

Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Demokratie und Grundgesetz, Nomos 2000, € 28,-.

Eine kritische Betrachtung der vom Bundesverfassungsgericht geprägten Rechtsprechung zum Demokratieprinzip.

Johannes Agnoli, Die Transformation der Demokratie und verwandte Schriften, KonkretLiteratur-Verl. 2004, € 16,50 (Ersterscheinung im Voltaire Verlag, 1967).

Agnolis "Transformation der Demokratie" beschreibt die Involution demokratischer Institutionen und Parteien in antidemokratische Formen, den Weg zu autoritärer Herrschaft im "Staat des Kapitals". Diese fundamentale Kritik der liberalen repräsentativen Demokratie inspirierte die APO.

8 | MigrantInnen, Asyl,

Rassismus

Jörg Alt, Leben in der Schattenwelt - Problemkomplex illegale Migration, Neue Erkenntnisse zur Lebenssituation "illegaler" Migranten aus München und anderen Orten Deutschlands, Loeper Literaturverlag 2003, € 28,-.

Standardwerk zum Thema Illegalität in Deutschland.

Madjiguène Cissé, Papiere für alle - Die Bewegung der Sans Papiers in Frankreich, Verlag Assoziation A 2002, € 16.

Cissé schildert Entstehung, politische Ziele und Aktionen der Sans Papiers, deren Mitbegründerin sie ist.

Heike Herzog/Eva Wilde, Sie suchten das Leben - Suizide als Folge deutscher Abschiebepolitik, Unrast Verlag 2004, € 15.

Anhand von Lebensläufen schildern die Autorinnen eindringlich die Unmenschlichkeit deutscher Abschiebepolitik.

Angelika Birck, Traumatisierte Flüchtlinge - wie glaubhaft sind Aussagen, Asanger Verlag 2002, € 17.

Häufig werden in Prozessen Aussagen von MigrantInnen als nicht glaubhaft zurückgewiesen mit der Konsequenz, dass sie kein Aufenthaltsrecht erhalten. Das vorliegende Buch zeigt, wie schwierig es gerade für traumatisierte Flüchtlinge ist, die rechtlichen Anforderungen an glaubhafte Aussagen zu erfüllen.

Steffen Angenendt, Kinder auf der Flucht - Minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Leske+Budrich 2000, € 10,50.

Das Buch weist auf die prekäre Situation von Flüchtlingskindern hin, die im deutschen AusländerInnen- und Asylrecht keine angemessene Berücksichtigung findet und fordert Lösungen ein, wie die Lage verbessert werden sollte.

Forum Recht 4/2004, "unmenschlich - Migrationspolitik"

9 | Kriminalpolitik

Michel Foucault, Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses, Suhrkamp 2000, € 12,-.

Foucault beschreibt die grundsätzliche Wandlung des staatlichen Strafens vom Mittelalter bis heute: weg von der demonstrativen körperlichen Züchtigung, hin zur unkörperlichen, unscheinbaren Disziplinierung und Kontrolle. Ein philosophischer Klassiker!

Arno Plack, Plädoyer für die Abschaffung des Strafrechts, List Paul 1974 (vergriffen, aber Altexemplare günstig im Internet erhältlich).

Lesen gegen den Strich

Sehr umfangreiche, radikale Strafrechtskritik - lesenswert. Allerdings verbunden mit recht bedenklichen Gegenvorschlägen des Autors.

Oliver Tolmein, Keiner stirbt für sich allein, C. Bertelsmann 2005, € 14,95.

Eindrucksvolle Schilderung des Pflegenotstands in Deutschland. Zugleich eine deutliche Intervention in der aktuellen Debatte um die Legalisierung der aktiven Sterbehilfe.

Sabine Rückert, Tote haben keine Lobby, Ullstein Taschenbuch 2002, € 7,95.

Jeder zweite Mord in Deutschland bleibt un-

entdeckt. Spannendes politisches Sachbuch über das "Dunkelfeld" und die Strukturen polizeilicher Ermittlungsarbeit.

Forum Recht 4/1998, Strafloß glücklich

Forum Recht 1/1998, Geschlossene Gesellschaft - Vom Gefängnis und seiner Funktion

Forum Recht 2/2002, Wach- und Schließgesellschaft - Konsequenzen der Kriminalisierungspolitik

Forum Recht 2/2003, Ohne Substanz - Drogenpolitik

Forum Recht 3/2006, Ausschließen durch Einschließen - Kriminalpolitik

10 | Umwelt und

Recht

Christopher D. Stone, Umwelt vor Gericht - die Eigenrechte der Natur, Trickster-Verlag 1992, vergriffen, Unibibliotheken!

Deutsche Übersetzung von "Should trees have standing? Towards legal rights for natural objects", dem "Klassiker" der ökozentristischen Perspektive des Umweltrechts.

Gertrude Lübbe-Wolff/Bernd Hansjürgens (Hg.), Symbolische Umweltpolitik, Suhrkamp 2000, € 12,50. Aufgehängt an einer - teilweise interdisziplinären - Analyse des Begriffs "Symbolische (Umwelt-) Politik" zeigen die verschiedenen AutorInnen eine Reihe von (un?)vermeidbaren Defiziten des deutschen und europäischen Umweltrechts auf.

Ralf Michaels, Standortwettbewerb als Rechtsfigur, in: Kritische Justiz 2001, S. 458 - 465. Der Aufsatz setzt sich mit der Mühlenberger-Loch-Entscheidung des OVG Hamburg auseinander, und erklärt, warum der Naturschutz vor dem Hintergrund der Globalisierung der Standortförderung auch vor Gericht gnadenlos unterlegen ist.

Forum Recht 3/2003, "nachhaltig gestört - Das ökologisch-ökonomische Gleichgewicht".

11 | Frieden und Recht

Corinna Hauswedell/Jochen Hippler/Ulrich Ratsch u. a. (Hg.), Friedensgutachten 2006, LIT 2006, € 12,90.

Ein jährliches Gutachten, in dem Bilanzen und Entwicklungen der globalen und europäischen Sicherheitspolitik zusammengefaßt sind. Darüber hinaus stellen die Friedensforschungsinstitute ihre Analyse der Ursachenzusammenhänge fundiert dar. Sehr informativ!

Helmut Kramer/Wolfram Wette (Hg.), Recht ist, was den Waffen nützt - Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert, Aufbau 2004, € 24,90. Der Band zeigt, dass eine politische Justiz das Recht immer wieder instrumentalisiert hat, um pazifistische Bestrebungen zu verhindern und Kriege zu fördern.

K. Peter Fritzsche, Menschenrechte - Eine Einführung mit Dokumenten, Schöningh 2004, € 15,90.

Fundierte und leicht verständliche Hinführung zum Thema "Menschenrechte". Der Autor ist Inhaber des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechtserziehung an der Uni Magdeburg.

Kai Ambos/Jörg Arnold (Hg.), Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, Berliner Wissenschaftsverlag 2004, € 69,-.

Die Analysen beschreiben den Irak-Krieg im Spannungsfeld zwischen politisch/wirtschaftlichen Machtinteressen und völkerrechtlichen Legitimationsversuchen.

Forum Recht 1/1995, "Rüstung im Visier - Nationale und internationale Kontrollpolitik".

12 | Wirtschaft und Recht

Joel Bakan, Das Ende der Konzerne - Die zerstörerische Kraft der Unternehmen, Europa 2005, € 12,90.

Der Autor beschreibt die Entstehung und Entwicklung der Konzerne als Unternehmensform und Rechtsfigur, die einen kaum noch zu kontrollierenden Einfluss auf die globalen Verhältnisse ausüben. Das Buch wurde zur Vorlage für den Dokumentarfilm "The Corporation", der nicht nur in den USA für Aufsehen sorgte.

Ulrich Brand, Gegen-Hegemonie - Perspektiven globalisierungskritischer Strategien, VSA 2005, € 13,80.

Kompakte Analysen zu neoliberaler Globalisierung, Politik der Nachhaltigkeit, Nichtregierungsorganisationen und internationalen Protestbewegungen sowie zu Chancen radikaler globaler Demokratisierung.



ATTAC (Hg.), Die geheimen Spielregeln des Welthandels - WTO-GATS-TRIPS-M.A.I., Pro-media 2003, € 15,90.

Zahlreiche wirtschaftspolitische Abkommen, die sich hinter Kürzeln wie GATS, TRIPS oder WTO verstecken, bestimmen unseren Lebensalltag maßgeblich und doch findet keine öffentliche Debatte darüber statt. Der Band versucht, Transparenz herzustellen.

Forum Recht 3/1999, "Globalize it! Beiträge zu einer grenzenlosen Debatte".

Forum Recht 4/2003, "Arbeit - Ausgrenzung und Ausbeutung"

13 | Biographisches

Christiane Berneike, Die Frauenfrage ist Rechtsfrage. Die Juristinnen der deutschen Frauenbewegung und das Bürgerliche Gesetzbuch, Nomos 1995, € 22,-.

Die Entstehung des BGB und die ersten deutschen Juristinnen - mit ausführlichem biographischem Teil über Anita Augspurg, Marie Raschke und Emilie Kempin sowie Analyse von deren Schriften.

Kritische Justiz (Hg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, Nomos 1988, € 16,50 (vergriffen).

38 Portraits von Juristen und drei von Juristinnen, wobei das gemeinsame "Andere" der Tradition offen bleibt.

Heinrich Hannover, Die Republik vor Gericht. Erinnerungen eines unbequemen Rechtsanwalts. 1954 1995, Aufbau Taschenbuch 2003, € 16,90.

Anhand ausgewählter politischer Prozesse gibt Hannover einen chronologischen Überblick über sein Wirken als linker Rechtsanwalt. In bestürzender Klarheit wird dabei z.B. die Kontinuität der NS-Justiz in der Bundesrepublik deutlich.

Otto Gritschneider, "Fachlich geeignet, politisch unzuverlässig.", Beck 1996, € 17,50. Spannend geschriebene Memoiren des Rechtsanwalts Gritschneider von der Bayerischen Monarchie über Weimarer Republik und NS-Zeit bis in die Nachkriegszeit.

Eveline Hasler, Die Wachsflügelfrau, dtv, 8. Aufl. 1995, € 8,50.

Der biographische Roman beschreibt das Leben der Emily Kempin-Spyri, dass von den Schwierigkeiten geprägt ist, Ende des 19. Jahrhunderts - zu einer Zeit, da die Juristerei ausschließlich Männersache ist - in diesem Bereich Fuß zu fassen.

14 | Literarisches

Theodor Fontane, Mathilde Möhring, Reclam, € 3,60.

Der Bohème und Jura-Student Hugo Großmann gerät im preußisch-kaiserlichen Berlin unter die Fittiche der ehrgeizigen Mathilde Möhring, die ihn durch das Examen und zu einer Anstellung bringt.

Ernst Ottwald, Denn Sie wissen was sie tun - ein deutscher Justizroman, Malik-Verlag Berlin 1931, vergriffen: Bibliotheken!

Der Roman schildert die deutsch-nationalistische Sozialisierung eines Jura-Studenten in der Weimarer Republik.

Friedrich Christian Delius, Mein Jahr als Mörder, Rowohlt 2006, € 8,90.

Die in einen Roman eingebettete Darstellung der Kontinuitäten der (juristischen) KommunistInnenverfolgung in Nationalsozialismus und BRD.

Kurt Tucholsky, Deutschland, Deutschland über alles, Rowohlt 1980, € 7,50.

Friedrich Dürrenmatt, Justiz, Diogenes 1998, € 8,90.

Rolf Hochhuth, Juristen, Rowohlt 1998, € 7,90.

Franz Kafka, Der Proceß, Reclam, € 5,10.

Fjodor M. Dostojewski, Schuld und Sühne, Reclam, € 12,10.

Heinrich von Kleist, Der zerbrochne Krug, Reclam, € 2,10.

E.T.A. Hoffmann, Klein Zaches genannt Zinnober, Reclam, € 3,60.

15 | Zeitschriften

Forum Recht (was sonst!), erscheint vierteljährlich, Einzelheft € 3,-, Jahresabo € 12,-, Bezug: Forum Recht Vertrieb, Claudia Perlitius, Alaunstr. 19, 01099 Dresden, vertrieb [@forum-recht-online.de](mailto:forum-recht-online.de), www.forum-recht-online.de

Bürgerrechte und Polizei (CILIP), drei Ausgaben jährlich, Jahresabo € 19,50, Bezug: c/o FU Berlin, Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin, vertrieb@cilip.de; www.cilip.de.

Streit, feministische Rechtszeitschrift, erscheint vierteljährlich, Jahresabo 39,- €, Bezug: FH-Verlag für angewandte Wissenschaften Frankfurt am Main, Kleiststraße 31, 60318 Frankfurt, kontakt@fhverlag.de, www.streit-fem.de.

Rote Hilfe Zeitung, erscheint vierteljährlich, pro Ausgabe € 2,-, Bezug: Rote Hilfe e.V. Literaturvertrieb, Postfach 6444, 24125 Kiel, litteraturvertrieb@rote-hilfe.de, <http://www.rote-hilfe.de/rhz/>.

Kritische Justiz, erscheint vierteljährlich, StudentInnenabo: € 42,-, Bezug: Nomos Verlag, Postfach 610, 76484 Baden-Baden, www.nomos.de.

16 | Juristische Ausbildung

Achim Berge/Christian Rath/Friederike Wapler, Examen ohne Repetitor. Leitfaden für eine selbstbestimmte und erfolgreiche Examensvorbereitung, Nomos 2001, € 13,-.

Das Werk enthält reichlich Materialien für die heiße Endphase des Studiums: Lernpläne und -strategien, Literaturlisten, AG-Tipps usw. Es werden die Schwächen der Repetitorien erläutert und Lösungen aufgezeigt, wenn die Examensvorbereitung mal nicht so klappen will.

Nell Bickel/Dirk Fabricius u.a. (Hg.), Examinierendes Examen. Das Erste Juristische Staatsexamen - Interviews mit Prüflingen durch einen Prüfer und andere Texte, Books on Demand 2004, € 14,70.

Die in diesem Buch zusammengestellten Erfahrungsberichte gewähren zukünftigen ExamenskandidatInnen sowie deren Umfeld einen realistischen Einblick in die "Black Box" Erstes Staatsexamen.



Welcome to the Machine

Über das Jurastudium

Falko Behrens

Der Übergang von Schule zu Studium ist für viele der Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt. Vieles ist anders. Vieles muss man neu verstehen. Dass das Jurastudium keine vielseitige, grundlegende und kritische Beschäftigung mit dem Recht ist, leider auch.

Die Suche nach der eigenen Lernmethode

In der Schule achten LehrerInnen darauf, dass man lernt und versteht. Sie erklären, wiederholen und ermahnen. Als SchülerIn ist man sich dessen wenig bewusst, doch sie geben viel Sicherheit. Diese Sicherheit gibt es im Jurastudium nicht mehr. Niemand achtet mehr darauf, dass man lernt. Deswegen ist man gezwungen, selbst darauf zu achten. Man muss ein Gefühl dafür entwickeln, wie man zu Lernerfolgen kommt. Dazu gehört, zu lernen, Lehrangebote sinnvoll zu nutzen. Die Lehrangebote der Jurafakultäten bestehen hauptsächlich aus Vorlesungen und Arbeitsgruppen.¹ Das Prinzip hierbei ist leicht zu erkennen. In den Vorlesungen wird der Stoff erklärt, in den AGs wird er angewendet. Diese Methode kann erfolgreich sein. Verlassen sollte man sich auf sie jedoch nicht. Ihr Erfolg hängt von den ProfessorInnen und AG-LeiterInnen ab. Manche vermitteln viel, manche wenig. Sollte man merken, dass man in einer Veranstaltung keine Fortschritte macht, kann es eine bessere Alternative geben. Arbeitsgemeinschaften kann man meistens wechseln. Statt zur Vorlesung zu gehen, kann man geeignete Literatur lesen. Ein Vorteil in der juristischen Ausbildung ist, dass es keine Anwesenheitspflicht bei Vorlesungen gibt. Auf der Suche nach der besten Lernmethode stehen somit mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Man muss sich nur trauen, Verschiedenes auszuprobieren.

Wie plane ich mein Studium?

In der Schulzeit gab es einen kontinuierlichen Rhythmus. Nach der ersten Klasse kam die zweite. Blieb man nicht sitzen, ging es immer so weiter bis zum Schluss. Dieser Automatismus geht im Jurastudium verloren. Klar ist auf einmal nur noch: Am Ende kommt die große Prüfung. Weniger klar ist: Was passiert davor? Die Fakultäten versuchen mit Musterstudienplänen zu helfen. Musterstudienpläne sind so aufgebaut, dass erstens die Erste Juristische Prüfung² in der Regelstudienzeit erreicht wird, zweitens dies mit einer etwas ausgeglichenen Semesterstundenbelastung geschieht und drittens die Reihenfolge der Veranstaltungen inhaltlich aufeinander abgestimmt ist. Musterstudienpläne können bei der Planung des Studiums hilfreich sein. Jedoch kann sich nicht jedeR darauf verlassen. Die Regelstudienzeit in Jura ist im Verhältnis zu der Fülle des Stoffes knapp bemessen. StudentInnen, die sich gerne vertiefend mit gewissen Themen beschäfti-



gen, die ein Kind haben, die nebenbei arbeiten müssen oder die einfach nur mal durch eine Prüfung durchfallen, können dem Verlauf des Musterstudienplans schnell nicht mehr verfolgen. Er löst dann eher einen unangenehmen Ich-bin-zu-spät-Effekt aus. Dann ist es wichtig, sich nicht stressen zu lassen. Die Musterstudienpläne sind lediglich Vorschläge. Aus einer Beschäftigung mit den Rechtsgrundlagen der jeweiligen Fakultät ergibt sich schnell ein Überblick über die zu bestehenden Prüfungen. Anhand des Überblicks lässt sich dann ein eigener Verlaufsplan erstellen. Fachstudienberatungen können dabei auch hilfreich sein.

Der Inhalt des Studiums - eine Berufsausbildung

"Das Jurastudium soll die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und geschlechtsspezifischen Bezüge des Rechts und seine geschichtlichen und philosophischen Grundlagen sowie interdisziplinäre und sozialwissenschaftliche Ansätze einbeziehen und den Zusammenhang zum europäischen und internationalen Recht herstellen."³ Dies ist einer jener Sätze, die so oder ähnlich in jeder Studienordnung der 42 deutschen Jurafakultäten⁴ zu finden sind. Der Wunsch nach einer derartig vielseitigen Ausbildung wird leider nicht erfüllt. Gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Bezüge des Rechts werden in manchen Lehrbüchern und Vorlesungen zwar angeschnitten, eine wirkliche Auseinandersetzung mit ihnen findet nicht statt. Dies liegt vor allem daran, dass derartiges Wissen in Klausuren nicht abgefragt wird. Da das Jurastudium sehr zeitintensiv ist, ist es leicht verständlich, dass sich Studierende ausschließlich mit prüfungsrelevanten Materien beschäftigen. Von geschlechtsspezifischen Bezügen fehlt außer in einigen wenigen Fakultäten⁵ jede Spur.

Zu Erkenntnissen in geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Rechts gelangt man über die sog. Grundlagenfächer. Jedoch ist in der Regel im gesamten Studium nur ein einziges, zwei semesterwochenstündiges Grundlagenfach verpflichtend. Auch hierbei ist leicht verständlich, dass die meisten Studierenden freiwillige Grundlagenveranstaltungen aus ihrem Stundenplan streichen. Es bleibt keine Zeit mehr für freiwillige Veranstaltungen. Sozialwissenschaftliche und weitere interdisziplinäre Ansätze sind schließlich auch nicht viel zu finden. Das juristische Studium ist vielmehr eine Beschäftigung mit dem geltenden Recht. Am meisten mit dem Zivilrecht. Daneben mit dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht. Es scheint einzig und allein wichtig zu sein, Sachverhalte zu lösen. Dies mag berufsvorbereitend sein. Jedoch reift dadurch auch die traurige Erkenntnis, man befinde sich in einer reinen Berufsausbildung, die jeglichen wissenschaftlichen Anspruch den Interessen des Arbeitsmarktes aufopfert.

Wahrer der Grundordnung

Dies scheint besonders vor den offiziellen Zielen der juristischen Ausbildung bedenkenswert. In der Präambel des Juristenausbildungsgesetzes heißt es: "Ziel der juristischen Ausbildung sind kritische, aufgeklärt und rational handelnde Juristinnen und Juristen, die sich ihrer Verpflichtung als Wahrer des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewusst sind und die in der Lage sind, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen." Gerade dadurch, dass die Auseinandersetzung mit den Grundlagen des Rechts und den sozialwissenschaftlichen Bezügen verloren geht, bleibt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Bekenntnissen zu Freiheit und Demokratie und mit Prinzipien wie Sozial- und Rechtsstaat aus, eine Auseinandersetzung mit der Basis der Rechtsordnung und der gesellschaftlichen Funktion des Rechts. Im Prinzip genau die Auseinandersetzung, aus der sich kritische Perspektiven gut entwickeln können.

Die neuen Bestandteile der Ausbildung

Mit dem Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 kamen neue Bestandteile in das Jurastudium, die Schwerpunktausbildung, Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse.

Der Schwerpunkt ist der einzige Gegenstand der universitären Ausbildung, dessen Noten in die Erste Juristische Prüfung einfließen, den man selbst wählen kann. Er fließt immerhin zu 30 % in die Endnote ein. Die Universitäten bieten verschiedene Schwerpunkte an. Wer an seiner Fakultät also keinen passenden Schwerpunkt findet, sollte sich an einer anderen umschaun. Eine Auflistung der jeweiligen Schwerpunkte findet man auf den Internetseiten der Fakultäten. Insgesamt ist festzustellen, dass auch hierbei vorwiegend berufsvorbereitende Inhalte den Schwerpunkten zugrunde liegen. Wissenschaftliche Inhalte sind selten zu finden. Lediglich etwa ein Viertel⁶ der deutschen Fakultäten bieten Schwerpunkte an, die Grundlagen des Rechts zum Gegenstand haben.



Schlüsselqualifikationen und fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse dienen dazu, den StudentInnen bestimmte rechtspraktische Tätigkeiten nahe zu bringen. Zu den Schlüsselqualifikationen gehören z. B. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Immerhin wird durch diese und die Veranstaltungen zu fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen die oft als trocken und rein dogmatisch verrufene Materie etwas aufgelockert. Gerade aufgrund der Gegebenheit, dass im Jurastudium keine Referate gehalten werden, ist eine Veranstaltung wie Rhetorik sinnvoll. Soweit Schlüsselqualifikationen schon im Lehrplan integriert sind, ist eine bestimmte Stundenzahl derartiger Veranstaltungen zu absolvieren, um zur Ersten Juristischen Prüfung zugelassen zu werden. Inhaltlich sind sie dort jedoch nicht Bestandteil. Die Rolle der Schlüsselqualifikationen im juristischen Studium ist somit eher eine formale.

Der Endspurt im Jurastudium

In der Vorbereitung zur Ersten Juristischen Prüfung wählen ca. 80 % der JurastudentInnen den Weg zum privaten Repetitorium. Im Repetitorium wird der gesamte prüfungsrelevante Stoff noch einmal im Schnelldurchlauf durchgearbeitet. Im Prinzip das Selbe, was man in den Jahren davor in der Uni gelernt hat oder hätte lernen sollen. Das private Repetitorium kostet ungefähr 1600 Euro im Jahr. In Bundesländern, in denen Studiengebühren erhoben werden, lässt sich während des Repetitoriums folglich eine Gesamtsemesterbelastung von 1500 Euro schätzen.⁷ Das sind immerhin 250 Euro im Monat.

Die RepetitorInnen versuchen die StudentInnen schon in den frühen Semestern auf sich aufmerksam zu machen. Sie teilen kostenlose Skripte aus. Sie bieten kostenlose Veranstaltungen an. Die RepetitorInnen von Hemmer / Wüst betiteln ihre Skripte mit der Bezeichnung "Reihe intelligentes Lernen". Ob dieses Lernen aber wirklich so intelligent ist, ist fraglich. Ein Repetitorium kann erfolgreich vorbereiten. Allerdings birgt es auch Gefahren. RepetitorInnen nehmen den Studierenden wichtige Aufgaben ab: Das Verschaffen einer genauen Übersicht über die prüfungsrelevante Materie sowie das Erstellen eines Lernplans. Ob das gut ist, ist zweifelhaft. Den Studierenden kann damit die Chance genommen werden, sich gerade durch das Verschaffen einer genauen Übersicht über die prüfungsrelevante Materie ständig der Frage zu unterwerfen, was wichtig zu lernen ist und was nicht. Ist nicht gerade das Vornehmen dieser Unterscheidung das, was dazu zwingt, eine Lernmaterie in ihrer Gesamtheit zu verstehen?

Zudem neigen RepetitorInnen bei Meinungsstreitigkeiten dazu, den StudentInnen vorzuschreiben, welcher Meinung zu folgen ist. Sätze wie "...entscheiden sie sich wertkonservativ und bejahen sie..."⁸ sind keine Seltenheit.

Ein Verzicht auf das Repetitorium kann daher sinnvoll sein. Es gibt andere Möglichkeiten sich auf die Erste Juristische Prüfung vorzubereiten. Manche lernen für sich allein, manche besuchen Kurse an der Uni

Anmerkungen:

- 1 Auch propädeutische Übungen (PÜ) genannt.
- 2 Seit einiger Zeit ist der Begriff "Erstes Staatsexamen" durch den Begriff "Erste Juristische Prüfung" ersetzt.
- 3 Studienordnung Rechtswissenschaft der Universität Bremen.
- 4 Gemeint sind die Fakultäten, die den Abschluss Erste Juristische Prüfung anbieten.
- 5 Universität Bremen, Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt am Main, Humboldt- Universität zu Berlin
- 6 Nürnberg-Erlangen, Frankfurt am Main, Freiburg, Berlin (FU und HU), Hamburg, Kiel, München, Passau, Potsdam, Trier und Würzburg, Greifswald.
- 7 Bei 500 Euro Studiengebühren, bei 200 Euro Semesterbeitrag und bei einem Preis von 1600 Euro fürs Repetitorium im Jahr.
- 8 Hemmer / Wüst, Skript Deliktsrecht 1, Rn. 84.

und manche lernen in eigenen Arbeitsgruppen. Ratgeber können dabei behilflich sein.⁹ Indem man im Laufe seines Studiums verschiedene Lernpraktiken ausprobiert, kann man erste Erfahrungen machen, die später bei der Entscheidung, ob man zum Repetitorium geht oder nicht, weiterhelfen. Das gemeinsame Vorbereiten auf Klausuren kann z. B. einen ersten Eindruck davon vermitteln, wie es ist mit anderen zusammen zu lernen.

Risiken und Nebenwirkungen

Das Jurastudium nimmt einen großen Teil im Leben von StudentInnen in Anspruch. Dies trifft besonders diejenigen, die versuchen in der Regelstudienzeit zu studieren. Es ist nur für wenige Studierende und für diese nur unter erheblichem Zeitaufwand möglich, alle Veranstaltungen richtig vor- und nachzubereiten. Dadurch kann schnell eine dauerhaft angespannte Situation entstehen. Es tritt die Gefahr auf, dass für andere Dinge im Leben keine Zeit mehr verbleibt: Auf Reisen wird aufgrund von Ferienhausarbeiten verzichtet, Hobbys fallen weg. Viele JurastudentInnen lernen von Beginn des Studiums an nur noch andere JurastudentInnen kennen. Das Leben kann an Vielfalt verlieren. Zudem tritt der Arbeitsmarktdruck hinzu. Die Medien berichten, dass der Arbeitsmarkt mit Juristen überfüllt sei. Professoren erzählen von Kanzleien, die Wäschekörbe voller Bewerbungen bekommen. Dadurch entsteht eine Ellenbogenmentalität. Zukunftsangst macht sich breit. Mit dieser könnte besser umgegangen werden, wenn das Studium öfter mal Erfolge und Lob bescheren würde. Doch genau darauf ist im Jurastudium überhaupt kein Verlass. Im Gegenteil, JurastudentInnen sind andauernd Demütigungen ausgesetzt. Gute Noten sind in diesem Fach seltene Ausnahmen. Im Jurastudium gibt es viel höhere Durchfallquoten als in anderen Fächern. Eine gerade mal ausreichende Note (4 von 18 Punkten) wird oft schon als Erfolg angesehen. Das Jurastudium ist hart.

Warum eigentlich diese Härte?

Warum diese Härte so existieren muss, weiß keiner so genau. Vielleicht soll durch hohe Durchfallquoten erreicht werden, dass Studierende lernen, sich ihre Zeit so gut wie möglich einzuteilen. Kommen sie später ins Richteramt, müssen sie diese Eigenschaft besitzen. RichterInnenurteile können immerhin Menschenleben verändern. Das klingt sinnvoll. Doch es funktioniert nicht. Erstens ist nicht festzustellen, dass Durchfallquoten zum Ende des Studiums sinken, Studierende also ein effizientes Zeitmanagement entwickeln. Zweitens gehen ca. 80 % der JurastudentInnen ins Repetitorium. Dort wird viel Geld dafür bezahlt, sich gerade die Aufgabe der persönlichen Zeiteinteilung abnehmen zu lassen.

Vielleicht soll durch hohe Durchfallquoten auch selektiert werden. Frei nach dem Motto: "JuristInnen gibt es sowieso genug, überlegt euch was anderes." Dies als Absicht trägt pädagogisch unwertvolle Folgen mit sich. Belohnungen können zu mehr Spaß und Motivation führen. Spaß und Motivation steigert die Leistung. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sich JurastudentInnen von Beginn ihrer Ausbildung an klar darüber sind, dass es zu viele Anwälte und Richter auf dem Arbeitsmarkt gibt.

Reform?

Der Streit um Reformierungen des rechtswissenschaftlichen Studiums ist wohl schon so alt wie das Studium selbst. Auch heute wird über eine Reformierung des Jurastudiums nachgedacht. In der sog. "Erklärung von Bologna" vom 19. Juni 1999 vereinbarten 29 europäische Bildungsminister, einen einheitlichen europäischen Hochschulraum zu

schaffen. Dieses Ziel soll sich bis 2010 verwirklichen, indem die einzelnen Staaten ihre Studiensysteme auf Bachelor- und Masterstudiengänge umstellen. In einer Vielzahl von Studiengängen in Deutschland ist dies bereits passiert. Ende 2002 hat sich der Wissenschaftsrat dafür ausgesprochen, dass auch Staatsexamenstudiengänge, mit Ausnahme der Medizin, auf das Bachelor- und Mastersystem umgestellt werden. Somit sollte sich auch in der juristischen Ausbildung etwas ändern. Allerdings ist die Übertragung des Bachelor- und Mastersystems auf Jura sehr umstritten. Im Koalitionsvertrag von Union und SPD wurde festgelegt, dass Bachelor und Master für JuristInnen untauglich sind. Es bleibt also abzuwarten, wie sich der Lauf der Dinge entwickelt.



Augen auf und durch!

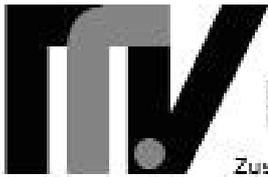
Es bleibt festzuhalten, dass die juristische Ausbildung einiges zu wünschen übrig lässt. Ihrem Ziel, StudentInnen solide Grundlagen und vielseitige Bezüge des Rechts zu vermitteln, wird sie nicht gerecht. Eigenes kritisches Denken wird nicht gefördert. Zudem haben StudentInnen unter Demütigungen durch pädagogisch unwertvolle Durchfallquoten zu leiden. Dadurch entsteht ein allgemeiner Vertrauensverlust in die universitäre Ausbildung. Ca. 80 % der StudentInnen ziehen es vor, in ihrem letzten Jahr der universitären Ausbildung ein privates Repetitorium zu besuchen. Damit wird deutlich, dass die Universitäten ihre Aufgabe, die StudentInnen hinreichend und nachhaltig auf die Erste Juristische Prüfung hin vorzubereiten, nicht erfüllen.

Es macht dennoch wenig Sinn, sich aufgrund dieser Missstände entmutigen zu lassen. Es ist möglich, sich als StudentIn die Ausbildung vielseitiger zu gestalten. Die Suche nach Veranstaltungen, die über den Tellerrand hinausgehen, ist oft erfolgreich. Man muss nur an ihnen teilnehmen, auch wenn die Mehrheit der StudentInnen lediglich das macht, was zum Pflichtbereich gehört. Die Teilnahme an BAKJ-Kongressen oder die Mitarbeit bei Forum Recht eröffnet beispielsweise eine kritische Perspektive auf das Recht, die im Studium sonst nicht geboten wird. Auch kann es viel Ärger ersparen, wenn das Jurastudium nicht zum Mittelpunkt des Lebens gemacht wird. Andere Beschäftigungen, die Abwechslung bringen, sollten daher nicht vernachlässigt werden. Letzten Endes gibt es für alle einen Weg durchs Jurastudium. Er kommt vielleicht nicht von selbst, aber wer sucht, der findet.

Falko Behrens studiert Jura in Berlin.

Anmerkungen:

- 9 Z. B.: Berge, Achim / Wapler, Friederike / Rath, Christian, Examen ohne Repetitor, 2. Aufl. Baden-Baden 2001.



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Die Neue Richtervereinigung will gesellschaftskritischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Berufsvereinigung dienen; auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können bereits Mitglied sein. Ihre Gründung im Jahre 1987 wurde ermöglicht, weil die bundesrepublikanische Justiz in ihrer Zusammensetzung pluralistischer geworden war. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen sind in Bürgerinitiativen, Verbänden und Parteien tätig, um für Abrüstung und Frieden zu streiten, der Zerstörung von Natur und Umwelt Einhalt zu gebieten, Menschenrechtsverletzungen und politischer Verfolgung entgegenzutreten. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Justiz nach wie vor überwiegend konservativ denkt und handelt und unverändert hierarchisch strukturiert ist.

Die NRV ist notwendig, weil die traditionelle "Standesvereinigungen" immer noch in konservative Bündnisse eingebettet sind, nicht gesamtgesellschaftlich denken und der Justizverwaltung

zumeist als unkritische Stütze dienen.

Vielfach versteht sich die Justiz auch heute noch als Diener obrigkeitlicher Staatsgewalt und verkennt ihre Verpflichtung gegenüber dem Bürger als dem eigentlichen Souverän unseres demokratischen Rechtsstaates. Dagegen setzt sich die Neue Richtervereinigung für die Demokratisierung der Justiz sowie die Transparenz der Justiz für die Öffentlichkeit ein, insbesondere für die Unabhängigkeit der Justiz von Einflüssen, die die Justizgewährung für die Bürger beeinträchtigen könnten.

Die Justiz muss es mit jeder Macht im Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aufnehmen können. Deshalb gehört zum Selbstverständnis der Neuen Richtervereinigung auch die Forderung, dass der Dritten Gewalt sowohl für die alltäglichen Angelegenheiten der Rechtsuchenden als auch für aufwändige Verfahren mit oft weit reichenden Auswirkungen für die Allgemeinheit die erforderliche Zeit sowie die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.

**Weitere Informationen, Pressemitteilungen
und Publikationen unter:**
www.nrv-net.de

Neue Richtervereinigung e.V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
E-Mail: sekretariat@nrv-net.de

*Vereinigung
Demokratischer Juristinnen
und Juristen e.V.*

Es gibt auch ein (politisches) Leben nach dem Studium - darum:

Mitglied werden in der VDJ! **- aus dem Recht ein Instrument für Gerechtigkeit machen**

In der VDJ sind Juristinnen und Juristen aller juristischen Berufszweige ebenso vereint wie Jurastudentinnen und -studenten und Referendare und Referendarinnen.

Die VDJ tritt ein für Menschenrechte, Frieden, Demokratie und Freiheitsrechte. Sie wendet sich gegen Menschenrechtsverletzungen, Rassismus, Diskriminierung, Krieg und Diktatur.

- Wir mischen uns ein bei der Verteidigung und dem Ausbau des demokratischen sozialen Rechtsstaats.
- Wir fördern Projekte, die der Unterstützung demokratischer Entwicklungen dienen sowie der Verteidigung von Menschenrechten, Bürgerrechten und Freiheitsrechten, dem Schutz der Umwelt und der Gleichberechtigung der Frauen in der Gesellschaft.
- Wir führen rechtspolitische Diskussionen und wollen damit auch die interdisziplinäre Kommunikation und Zusammenarbeit fördern.
- Wir beteiligen uns aktiv an der Erarbeitung und Veröffentlichung des jährlich erscheinenden Grundrechte-Reports und verleihen für besonderes rechtspolitisches Engagement den Hans-Litten-Preis.

Die VDJ ist in Regionalgruppen, auf Bundesebene und auch international aktiv. Weitere Informationen auf der Internetseite der VDJ: www.vdj.de

Schriftliche Informationen anfordern und die Mitgliedschaft beantragen bei
VDJ-Bundessekretär; Rechtsanwalt Christian Fraatz, Schönhauser Allee 84, 10439 Berlin, FON 030-44 67 67 23, FAX 030-44 67 67 24, Bundessekretaer@vdj.de

Können Sie sich ausweisen?!

Zum deutschen Asylrecht

Matthias Lehnert und Pascal Hase

"Der Paß ist der edelste Teil des Menschen. Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustande wie ein Mensch. Ein Mensch kann überall zustande kommen, auf die leichtsinnigste Art und ohne gescheiterten Grund, aber ohne Paß niemals. Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird."

(aus: Bertolt Brecht, Flüchtlingsgespräche)

Recht haben und Recht bekommen sind zweierlei, lautet eine alte Weisheit. Und um diese Dichotomie zu überwinden, gibt es hierzulande Menschen - genannt Juristen - die anderen zu diesem zu verhel-fen. Zunächst aber muss man das Recht haben. So ist etwa in Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland oder auch der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen feierlich von der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte die Rede. Diese sind also jeder und jedem von Geburt an verliehen. Nichtsde-stotrotz, in der Realität wird es wenig erfolgsversprechend sein, vor Gericht mit einer solchen Erläuterungen zu erscheinen. Denn faktisch hängt die Frage vom Recht-Haben oder -Nicht-Haben zunächst davon ab, ob die Rechtsgemeinschaft, den Betroffenen als Inhaber aller Rechte anerkennt. Die Philosophin Hannah Arendt formuliert vor die-sem Hintergrund das unabdingbare Recht auf Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft, zu einem "Recht auf Rechte", denn " (...) die Rechtlosigkeit entspringt allein der Tatsache, dass der von ihr Betrof-fene zu keiner irgendwie gearteten Gemeinschaft gehört."

Als weltweit verbreitetste Organisationsform einer solchen Gemein-schaft fungieren Staaten. Um daran teilhaben zu dürfen, ist dement-sprechend eine Staatsangehörigkeit erforderlich. Gleichwohl leben etwa hierzulande nicht nur Staatsangehörige. Solange der Staat sol-che Nicht-Angehörigen in keinerlei Weise anerkennt, führt, sobald eine Rückreise in das Heimatland unmöglich ist, nicht selten der Weg in die Illegalität, verbunden mit dem ständigen Verbergen vor staatlichem Zu-griff und der völligen Rechtlosigkeit. Demgegenüber sind andere Aus-länder - zumindest zeitweise - akzeptiert und auch nicht völlig recht-los. So erklärt sich, dass ein großes Rechtsgebiet existiert: das Aus-länderrecht.

Nicht selten wurde dieses in Werken zum Polizeirecht erörtert, dem Rechtsgebiet also, das sich der Gefahrenabwehr widmet. Ähnliche Tendenzen sind nicht verschwunden oder leben gerade neu auf, wenn man beispielsweise an die Diskussionen über sofortige Abschiebun-gen von TerroristInnen denkt. Im Übrigen widmet sich das Rechtsge-biet Fragen der Arbeiterlaubnis, gesonderten Regelungen über die Sozialhilfe für AusländerInnen oder eben der Frage, wie man eine Staatsangehörigkeit bekommt - Thema jüngst bei der unseligen Dis-kussion über sogenannte Einbürgerungstests. Eine entscheidende Be-deutung kommt der Frage zu, ob man überhaupt in diesem Land blei-



ben darf. Teilweise ergibt sich dies aus dem ökonomischen Bedürfnis der Gemeinschaft selbst, dies trifft auf die GastarbeiterInnen in den sechziger und siebziger Jahren der Bundesrepublik Deutschland zu, in jüngster Vergangenheit ist die so genannte "Green Card" berühmt geworden. Zu einem anderen Teil ergibt sich ein Bleiberecht aus dem Schutzbedürfnis desjenigen, der in das Land kommt, wenn und soweit das Gastland derartige Schutzrechte gewährt.

Auf Letztere soll im Folgenden etwas genauer eingegangen werden.

Zufluchtstätte Deutschland

Der Begriff "Asyl" findet seinen Ursprung im griechischen Wort "asy-lon" und bedeutet Zufluchtsstätte. Mit einem Recht auf Asyl bietet man Menschen, die in ihrem Herkunftsort bedroht sind, Schutz. Nach den schrecklichen Erfahrungen während des Nationalsozialismus hatte man in Deutschland in diesem Zusammenhang einen ganz besonders hohen Anspruch. Zwischen 1933 und 1945 suchten Prominente wie Thomas Mann, oder auch die bereits zitierten Hannah Arendt und Ber-told Brecht sowie viele andere Bekannte und Unbekannte Schutz im Ausland. Diesen Schutz wollte man in Zukunft auch keinem ähnlich Verfolgten verwehren. Deutschland sollte als Zufluchtstätte mit gutem Beispiel vorangehen. Dies hat seine Spuren im Grundgesetz hinter-lassen - während andere Staaten sich auf einfach-gesetzlichen Schutz und die Unterzeichnung völkerrechtlicher Abkommen beschränkten, ist Deutschland seit jeher das einzige Land der EU mit einem in der Ver-fassung verankerten Grundrecht auf Asyl.

Demnach statuierte seit 1949 Art. 16 Abs. 2 des Grundgesetzes die Botschaft der vier Worte: "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht." Seit-dem sind in Deutschland ungefähr 200.000 Menschen als Asylbe-rechtigte anerkannt worden. Selbst im Vergleich zu den sonst in Deutschland lebenden ungefähr 6,8 Millionen Menschen nichtdeut-scher Staatsangehörigkeit ist diese Zahl verschwindend gering. Be-denkt man darüber hinaus, dass viele der Anerkannten bereits das Land wieder verlassen haben, verwandelt sich die viel beschworene "Asylantenflut" vor dem Hintergrund von über 80 Millionen Einwohnern zu einem kaum bemerkenswerten Dorfbächlein.

Nichtsdestotrotz beherrschte das Grundrecht auf Asyl seit den achtzi-ger Jahren die Wahlkämpfe und emotionalisierte die Diskussionen über die Einwanderungspolitik. Das Problem aus Sicht der verant-wortlichen Politiker war nämlich woanders verborgen: Insbesondere seit dem Fall des Eisernen Vorhangs war die Zahl derjenigen, die in Deutschland Schutz suchen, in exorbitanter Weise gestiegen. Waren es 1983 noch weniger als 20.000, stieg diese Zahl 1991 auf über 250.000, 1992 lag sie gar bei 438.191 Personen.

In diesem Zusammenhang kommt eine Besonderheit des Rechts-staats zum Tragen, die vielen Politikern ein Dorn im Auge war: Wie etwa ein potentieller Straftäter erst nach einem angemessenen Straf-

verfahren zu einer Haftstrafe verurteilt werden kann, bedarf auch die Frage, ob jemand in den Genuss des Asylrechts kommt, einem angemessenen Verfahren und der Möglichkeit, die getroffene Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen. Bis diese Prozedur jedoch beendet ist, erhält der Betroffene ein vorläufiges Bleiberecht. Für die verantwortlichen Politiker bedeutet dies andererseits: Der Antragsteller verursacht Kosten. Und dies meist sinnlos, wenn man bedenkt, dass selten mehr als 5 % der Anträge genehmigt wurden - Tendenz stark sinkend: im Oktober 2005 etwa wurden nur 0,6 % der Asylanträge positiv beschieden. Seit Jahren liegt die Anerkennungsquote konstant bei unter einem Prozent.

Der Asylkompromiss

Nach längeren emotional geführten Debatten, welche insgesamt die Gefahr propagierten, die von der vielbeschworenen "Asylantenflut" ausging, sowie das Bild des "gefährlichen Migranten" betonten und in Brandanschlägen sowie dem Verhängen des Staatsnotstandes durch die Regierung Kohl gipfelten, sah man sich unter Zugzwang. 1992 kam der sogenannte Asylkompromiss zwischen den Regierungsparteien CDU, CSU und FDP und der oppositionellen SPD zustande. Zu der Verfassungsänderung war eine Zwei-Drittelmehrheit erforderlich. Nach außen wurde signalisiert, dass endlich etwas getan werde, um sich vor Asylmissbrauch zu schützen.

Der frühere Artikel 16 II 2 GG, der allein und ohne Einschränkungen das Grundrecht auf Asyl für politisch Verfolgte statuiert hatte, wurde in den neuen Art. 16 a transformiert und mit einem bandwurmähnlichen Anhängsel versehen, um den Schutzbereich des Grundrechts von vornherein fundamental einzuschränken.

Kernstück der Neuerung ist die Drittstaatenklausel. Demnach kann das Grundrecht nicht geltend machen, wer sich auf dem Weg nach Deutschland bereits in einem sogenannten sicheren Drittstaat befunden hat. Da darunter neben gesetzlich bestimmbar Staaten alle EU-Staaten fallen, gilt die Regelung für alle Flüchtlinge, die auf dem Landweg einreisen. Deutschland als reiche Industrienation, umgeben von politisch einigermaßen stabilen Staaten, greift dabei auf ein Konzept zurück, welches bei Staaten beliebt ist, die weit genug von den Problemzonen der Welt entfernt sind.

Darüber hinaus wurde die Klausel der sicheren Herkunftsstaaten eingeführt. Kurzgefasst geht diese pauschal davon aus, dass die bestimmten Staaten, ein derart stabiles politisches System haben, dass politische Verfolgung und unmenschliche, erniedrigende Behandlung ausgeschlossen ist. Die entsprechenden Staaten werden durch den Gesetzgeber festgelegt. Er hat sich dabei an so generellen Kriterien wie der Rechtslage, der Rechtsanwendung sowie der allgemeinen politischen Verhältnisse zu orientieren. Die These kann zwar durch den Betroffenen widerlegt werden, was aber im tatsächlichen Asylverfahren nahezu unmöglich erscheint.

Restriktionen in Verfahren und Prozess

Die gewollte Konsequenz dieser Neuerungen ist, dass das Verfahren und der Rechtsschutz für die Betroffenen auf das Geringste zusammengeschumpft ist. Flüchtlinge, die über sichere Drittstaaten einreisen, werden direkt an der Grenze zurückgewiesen. Um dagegen gerichtlich vorzugehen, etwa wegen unklarer Beweislage, bleibt dem Betroffenen eine Woche um entsprechende Vorbereitungen und Überlegungen zu treffen - zum Vergleich: in einem üblichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren beträgt die Klagefrist vier Wochen. Darüber hinaus kann der Flüchtling in diesen Fällen keinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, um einem irreparablen Schaden, also der Ausweisung, vorzubeugen. In der Realität bedeutet dies, dass die staatlichen Behörden den Flüchtling mit der Behauptung, er komme aus einem sicheren Drittstaat, nach Gutdünken ausweisen dürfen,

ohne dass dies gerichtlich überprüft wird.

Auch sonst sind die verfahrens- und prozessrechtlichen Möglichkeiten im Asylrecht extrem restriktiv ausgestaltet. Zum einen beträgt in den übrigen Fällen die Klagefrist höchstens zwei Wochen. Zum anderen gestaltet sich der Nachweis der Verfolgung im Regelfall sehr schwierig. Da der Einzelentscheider auf Seiten der Behörde oft geringe Kenntnisse über die politische Situation des Herkunftsstaates besitzt, trägt der Flüchtling faktisch die Beweislast; er muss seine politische Verfolgung glaubhaft machen. Vom Flüchtling wird erwartet, dass er mit deutscher Genauigkeit widerspruchsfrei die Umstände seiner Flucht mit präzise schildert, und gleichzeitig möglichst empathisch sein persönliches Schicksal betont. Dabei reichen kleinste Ungenauigkeiten oder Widersprüchliche aus, um den Vortrag des Flüchtlings zu erschüttern. In Anbetracht der Tatsache, dass der Flüchtling nicht selten traumatisiert ist, gerade eine bestürzte Flucht unter regelmäßig extremen Bedingungen hinter sich gebracht hat und nicht gerade ein übermäßiges Vertrauen in (deutsche) Behörden hat, ist dies keine leichte Aufgabe.

Juristische Raffinessen am Bundesverwaltungsgericht

Gleichwohl hat auch die Rechtssprechung nicht davor zurückgeschreckt, durch formaljuristische Kategorien das Grundrecht auf Asyl und den Begriff des politisch Verfolgten weiter einzuschränken.

Die Kunstfigur der inländischen Fluchtalternative, geschaffen vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), versagt denjenigen das verfassungsrechtliche Asylrecht, welche theoretisch die Möglichkeit haben,



in bestimmten Regionen ihres Herkunftsstaates Schutz zu finden. Dazu muss grundsätzlich ihre materielle Existenz dort gesichert sein, was nicht gilt, wenn Verhältnisse unterhalb des Existenzminimums innerhalb des gesamten Landes Standard sind! Gleichzeitig muss die Fluchtalternative im Zeitpunkt der Flucht bestanden haben. Wenn sie in der Zwischenzeit weggefallen ist, also im gesamten Herkunftsland Verfolgung droht, geht dies zu Lasten des Flüchtlings. In der Praxis werden so etwa Tschetschenen nicht als asylberechtigt anerkannt, weil sie nur in Tschetschenien nicht aber im übrigen Russland verfolgt seien. Insgesamt geht das Konzept der inländischen Fluchtalternative an den Realitäten und Bedürfnissen der Flüchtlinge vorbei.

Die Idee der inländischen Fluchtalternative entspricht dem Konzept der Drittstaatenregelung: Flüchtlinge sollen in der Nähe ihrer Heimat Schutz suchen. Das sogenannte "Kalorienurteil" des Obergerichtes Magdeburg verdeutlicht die Folgen dieser Regelung: Das Gericht hatte abweichend von einem in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten festgestellt, dass eine Existenzminimum sichernde Grundlage für Flüchtlinge in einem Flüchtlingslager des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) im Nordirak mit täglich 2229 Kcal. gewährleistet sei. Das sind laut UNHCR lediglich 90 bzw. 84 % des Tagesbedarfes eines Menschen. Das Urteil wurde zum Glück des Betroffenen vom BVerwG aufgehoben.

Darüber hinaus wird gefordert, dass die Verfolgung von staatlicher Seite ausgeht. Auch hier versucht man, wie mit der "inländischen Fluchtalternative", ganze Herkunftsregionen von asylrechtlichem Schutz auszuschließen. So wird angenommen, dass allein ein gefestigter Staatsapparat für politische Verfolgung verantwortlich sein kann - eine Auslegung, die dem Begriff des politisch Verfolgten nach der Genfer Flüchtlingskonvention widerspricht. Im Ergebnis fallen dadurch vor allem zerfallende Staaten wie etwa Somalia aus dem Schutzbereich heraus. Auch diese Voraussetzung geht an dem Bedürfnis nach effektivem Schutz vor Verfolgung vorbei. Für den Flüchtling ist es egal, von wem die Verfolgung ausgeht, und ob in seiner Heimat eine gefestigte Staatsgewalt existiert.

Die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Einschränkungen sowie jene juristischen Raffinessen machen es für die Betroffenen schwieriger denn je, ihre politische Verfolgung zu begründen, um das Grundrecht auf Asyl geltend zu machen und Schutz in der Zufluchtsstätte Deutschland zu finden.

Verfassungsrechtlicher Anspruch erfüllt?

Mit den Einschränkungen des verfassungsrechtlichen Asylrechts sowie des Rechtsschutzes haben die Verantwortlichen ihr Ziel erreicht, die Zahl der Asylanträge betrug etwa 2005 nur noch 28.914, der niedrigste Wert der letzten 20 Jahre. Währenddessen wird von der Bundesregierung und in der öffentlichen Wahrnehmung die sinkende Zahl an AsylbewerberInnen und Anerkennungen als Erfolg gefeiert. So sagte es auch der Ex-Innenminister Otto Schily: "Seit Beginn meiner Amtszeit sind die Asylbewerberzahlen kontinuierlich zurückgegangen. Dies ist auf eine erfolgreiche Politik der Bundesregierung zurückzuführen: [...] [Wir haben] durch unser internationales Engagement zur Stabilisierung zahlreicher Krisengebiete und zur Eindämmung von Flüchtlingsströmen beigetragen." Die tatsächliche weltpolitische (Konflikt-)Lage ergibt ein ganz anderes Bild.

In den Medien ist das Bild des "gefährlichen Migranten" vorherrschend. Nicht die Biographien und Hintergründe der Flüchtlinge bestimmen die Diskussion, sondern vielmehr die angebliche Gefahr, die von ihnen ausgeht - die Debatten fügen sich nahtlos in den europäischen Kontext ein: wenn verzweifelte Menschen nach monatelangen Wanderungen versuchen, über die Zäune nach Europa zu gelangen,

muss man verständlicherweise die Zäune höher bauen. Wenn arbeitslose- und perspektivlose Jugendliche in Frankreich Autos anzünden, verspricht allein die harte Hand von M. Sarkozy Besserung. Verfehlte Integrationspolitik und diffuse Ängste werden nicht abgebaut, sondern im Gegenteil häufig geschürt, um auf Kosten der Flüchtlinge innenpolitisches Kapital gewinnen zu können.

Asylbewerberheime und Wohnstätten sind häufig weit abgeschottet und fern von der Öffentlichkeit - eine Solidarisierung seitens der deutschen Bevölkerung soll möglichst verhindert werden. AsylbewerberInnen sind in ihrer Freizügigkeit beschränkt, jeder Verstoß gegen die Residenzpflicht oder die bevormundende Verteilung von Lebensmittelgutscheinen statt Bargeld in vielen deutschen Kommunen führt zu einem absurden Ansteigen der "Ausländerkriminalität". Eine Integration ist keinesfalls erwünscht - Flüchtlinge sollen möglichst nur kurzzeitig Zuflucht finden und schnell in Ihr Herkunftsland zurück gelangen.

Der verfassungsrechtliche Anspruch gerät vor dem Hintergrund der juristischen Wirklichkeit und der gesellschaftlichen Diskussion zu einer Farce. Deutschland gestaltet sich als idealer Baustein für eine Festung Europa - will man hier wieder als Beispiel vorangehen?

Matthias Lehnert und Pascal Hase studieren Jura in Münster.

Erstsemester? Examensemester? Suchen Sie den Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen?

Es ist nie zu früh und niemals zu spät, Mitglied im Deutschen Juristinnenbund zu werden. Unser Verband lebt den Bleibegenerationenvertrag - die Alten und Amvitierten helfen den Jungen und die Jungen erleben wie gut es ist, immer einmal jemanden fragen zu können. Sie werden diese Erfahrung nutzen und später selbst zu Mentorinnen werden.

Wer oder was ist der Deutsche Juristinnenbund?

Wir sind ein unabhängiger, überparteilicher und überkonfessioneller Zusammenschluss von Juristinnen, Volks- und Betriebswirtinnen. Jede Frau, die Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften studiert oder studiert hat, kann Mitglied werden.

Wichtigstes Ziel des djb ist die Verwirklichung der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen. Wir veranstalten regelmäßig Seminare und Kongresse und halten Kontakt zu anderen juristischen und/oder frauenpolitischen Vereinigungen auch auf internationaler Ebene. Sie haben daher die Gelegenheit, national und international zu netzwerken.

Studentinnen und Referendarinnen zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag von 40 Euro.

Informationen: Deutscher Juristinnenbund e.V., Geschäftsstelle, Anhalterstraße 38, 10115 Berlin, Tel.: 030 / 44 32 70 - 0, Fax: 030 / 44 32 70 - 22, geschaeftsstelle@djb.de, <http://www.djb.de>

Europa nicht nur für SpezialistInnen

Claudia Perlitius



Die eine oder der andere mag sich wundern, weshalb in diesem Heft ein Artikel steht, der sich mit dem Recht der Europäischen Union beschäftigt. Vorlesungen zu den Grundzügen des Europarechts sind in der Regel frühestens für das dritte Semester vorgesehen, die meisten Studierenden sehen sich mit diesem Rechtsgebiet erst während der Examensvorbereitung konfrontiert, wenn sie sich nicht gerade entschlossen haben, Europarecht zu ihrem Wahlfach zu machen.

Diese späte bewusste Wahrnehmung der Europäischen Union im Jura-Studium hängt mit der klassischen, auf das nationale Recht orientierten Ausbildung zusammen. Es wird suggeriert, dass hauptsächlich Kenntnisse des deutschen Rechts erforderlich sind, um in Deutschland als JuristIn arbeiten zu können.

Doch diese Annahme geht an der Realität vorbei. Bereits im ersten Semester sind europarechtlich geprägte Rechtsgebiete Gegenstand des Studiums: so basieren wesentliche Teile des deutschen Schuldrechts auf gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Viele Vorschriften im Bereich des Umweltrechts haben eine europarechtliche Entstehungsgeschichte. Nationale Gesetze sind unanwendbar, wenn sie gegen Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen die Grundfreiheiten des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) verstoßen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) kann für die Mitgliedstaaten verbindliche Urteile sprechen. Gemeinschaftsrecht prägt den juristischen Alltag somit sehr stark.

Daneben entwickelt sich unter dem Dach der Europäischen Union (EU) eine immer stärkere rechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, die nur einer unzureichenden parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle unterliegt, aber durchaus weitreichende Konsequenzen z.B. für den Bereich des Straf- und Strafprozessrechts sowie der Außen- und Verteidigungspolitik hat. Vor diesem Hintergrund lohnt sich eine Auseinandersetzung mit den juristischen und rechtspolitischen Fragen der Europäischen Union gerade für JuristInnen bereits zu einem frühem Zeitpunkt.

Institutionen, Verfahren und Geschichte

Der innere Aufbau der EU zeichnet sich durch eine komplexe Vielzahl von Institutionen und Verfahren aus. Dies hängt mit der Geschichte der EU und vor allem mit dem Wandel ihrer Ziele zusammen.

Für die ursprünglichen Zwecke der 1951 gegründeten Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, den Frieden insbesondere zwischen Frankreich und Deutschland zu sichern und die Stahl- und Kohleproduktion zu kontrollieren, sowie die spätere Zusammenarbeit in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen

Atomgemeinschaft (beide 1957 gegründet) mussten zunächst nur wenige Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Organisationen übertragen werden, deren Institutionen und Verfahren auf diese Ziele und die damalige Größe der Gemeinschaften abgestimmt waren.

Erst in den 1980er Jahren nahm das Projekt einer politischen Union Form an, indem die Kompetenzen der Gemeinschaften auf weitere Politikbereiche ausgedehnt und das Ziel eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren- und Personenverkehr gewährleistet ist, proklamiert wurde. Mit Gründung der EU 1993, die bald aus 27 Mitgliedstaaten¹ besteht, wurde eine institutionalisierte Zusammenarbeit auch in den klassischen Hoheitsbereichen Außen- und Sicherheitspolitik sowie Inneres und Justiz initiiert, für die gesonderte Verfahren geschaffen wurden.

Die EU umfasst heute drei Bereiche (Drei-Säulen-Modell): Die erste Säule bildet die Europäische Gemeinschaft (EG), die den klassischen wirtschaftlich geprägten Kern der Zusammenarbeit enthält, mittlerweile aber viele, über Wirtschaftsfragen hinausgehende Kompetenzen hat. Ihre Besonderheit liegt darin, dass sie von den Mitgliedstaaten unabhängige Organe (z.B. Rat, Kommission, EuGH, Parlament) hat, die Recht setzen können, an das die Mitgliedstaaten gebunden sind. Entgegen stehendes nationales Recht ist nicht anwendbar. Die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts kann gerichtlich, z.B. durch Verhängung von Zwangsgeldern, recht effektiv durchgesetzt werden. In jüngerer Zeit ist Deutschland beispielsweise vom EuGH wegen der Nichtumsetzung der EG-Antirassismus-Richtlinie² verurteilt worden.³

Die zweite und dritte Säule der EU umfassen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS). Hier finden die Rechtsetzungsverfahren der EG keine Anwendung. Das Parlament hat nur Anhörungsrechte, eine Kontrolle durch den EuGH findet bei der PJZS nur in einzelnen Bereichen, bei der GASP überhaupt nicht statt.

Durch den Vertrag über eine Verfassung für Europa (EVV)⁴ werden die bisherigen Verfahren und Institutionen modifiziert und an die Bedürfnisse einer EU der 25+ angepasst. Die politische Integration wird über ein weiteres Einbeziehen von Politiken aus GASP und PJZS in die EG vorangetrieben. Ob die Verfassung in irgend einer Form noch in Kraft treten wird, ist aufgrund ihrer Ablehnung in Frankreich und den Niederlanden weiterhin unklar.

Europäisches Straf- und Polizeirecht

Die Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik hat in den letzten Jahren auf EU-Ebene enorm an Bedeutung gewonnen. Sie verfolgt das Ziel, in der Union einen "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie baut auf einer jahrelangen informellen und zunehmend institutionalisierten Form der Zusammenarbeit zunächst einzelner Mitgliedstaaten der EU auf, die sich bereits in den 1970er Jahren entwickelte.

Beispielsweise wurde die Europäische Polizeibehörde Europol errichtet, deren Vorläufer, die European Drug Intelligence Unit, lange Zeit auf Rechtsgrundlagen agierte, die den Anforderungen an demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle kaum genügten.⁵ Europol sammelt nicht nur umfangreich sensible Daten über TäterInnen, Opfer, Risikogruppen, ZeugInnen, Kontakt- und Begleitpersonen von Beschuldigten, sondern spielt auch eine aus strafverfahrensrechtlicher Sicht zweifelhafte Rolle bei grenzüberschreitenden Polizeioperationen.

Anmerkungen:

- 1 Vgl. europa.eu.int/abc/index_de.htm#.
- 2 Richtlinie 2000/43/EG.
- 3 EuGH, Rs. C-329/04, v. 29.4.2005, <http://curia.europa.eu>.
- 4 Vertragstext unter <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/index.htm>, Amtsblatt EU 2004 Nr. C 310.

Ein anderes Ergebnis dieser Zusammenarbeit, die seit 1993 im Rahmen der EU stattfindet, ist die Einführung eines Europäischen Haftbefehls. Der erste Versuch der Umsetzung in ein deutsches Gesetz wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für nichtig erklärt, weil das Gesetz das Auslieferungsverbot von Art. 16 Grundgesetz unverhältnismäßig beschneidet.⁶ Zur Überprüfung der europarechtlichen Regelung ist das BVerfG nicht zuständig.

Die EU-Verfassung treibt die Zusammenarbeit in diesem Politikfeld weiter voran. Insbesondere sieht sie die Möglichkeit vor, den Einsatz einer Europäischen Staatsanwaltschaft zu beschließen, die bei bestimmten Delikten in den Mitgliedstaaten die Befugnisse der nationalen Staatsanwaltschaft ausüben können soll.⁷ Des Weiteren wird die EU zur Schaffung von Mindestvorschriften für einzelne Straftaten wie Computerkriminalität, Korruption oder Menschenhandel ermächtigt⁸ und erhält somit erstmals Strafrechtssetzungsgewalt.⁹

Nur wenig abgefedert werden diese massiven Kompetenzerweiterungen dadurch, dass zukünftig das Parlament mehr Mitwirkungsrechte bei der Rechtsetzung erhalten und der EuGH künftig zur Kontrolle dieser Rechtsbereiche befugt sein soll.

Festung Europa

Der "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" führt zusammen mit dem Ziel der Verwirklichung eines Marktes ohne Binnengrenzen dazu, dass Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, sich innerhalb der gesamten EU frei bewegen, sich niederlassen und arbeiten können. Dies bietet besonders auch für Angehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten große Chancen.

Eingeschränkt profitieren auch sog. "Drittstaatsangehörige" von diesen Rechten, wenn sie über Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat verfügen oder bestimmte Assoziationsabkommen Anwendung finden. Für die Mehrzahl derjenigen jedoch, die nicht über das Privileg verfügen, "EU-Staatsangehörige" zu sein, wird es immer schwerer, nach Europa zu gelangen. Insbesondere durch die Schengener Abkommen, die zunächst nur von einem kleinen Teil der EU-Staaten unterzeichnet wurden, die aber mittlerweile Teil des EU-Rechts sind, sowie Folgeabkommen und darauf aufbauendes Recht begann Europa als Gegenstück zur Öffnung der Binnengrenzen die EU-Außengrenzen zu vermauern. Über 5000 Flüchtlinge starben dort in den letzten 10 Jahren, die Zahl der Asylgesuche sank 2003 im Vergleich zu 2002 um ein Fünftel.¹⁰



Der "Festungscharakter" Europas äußert sich auch zunehmend in der Europäischen Außenpolitik. Dieser Bereich ist zwar noch sehr stark von nationalen Interessen geprägt, so dass Beschlüsse weitgehend einstimmig zu treffen sind, das Parlament kein Mitentscheidungsrecht hat und eine Kontrolle durch den EuGH grundsätzlich nicht stattfindet. Trotzdem schreitet die Integration in der Außenpolitik und vor allem der Sicherheits- und Verteidigungspolitik voran. Dabei wird die zunächst nur informelle oder oft auf rechtlich höchst zweifelhafter Grundlage stattfindende Zusammenarbeit später durch neue Rechtsgrundlagen institutionalisiert, wie das Beispiel der Errichtung der Europäischen Verteidigungsagentur zeigt. Deren Aufgabe besteht darin, unterstützend und koordinierend auf die "Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung" der Union einzuwirken.¹¹ Sie flankiert so die neue Aufrüstungsverpflichtung¹² der Mitgliedstaaten aus Art. I-41 Abs. 3 EVV. Dort heißt es: "Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern."¹³

Segen oder Fluch?

Nicht erst seit dem umstrittenen Verfassungsprojekt steht die EU häufig negativ in den Schlagzeilen. Im Rahmen der EU-Erweiterung 2004 und den anstehenden Beitritten Rumäniens, Bulgariens und später evtl. Kroatiens und der Türkei tauchen dabei zunehmend ausländerfeindliche Ressentiments in der öffentlichen Debatte auf, wie beispielsweise der Streit um die EG-Dienstleistungsrichtlinie und die besonders in Deutschland und Frankreich geschürte Angst vor dem "polnischen Klemptner", der Arbeitsplätze vernichte, gezeigt hat.

Gerade im Zusammenhang mit Rechtsnormen scheint "Europa" häufig ein Fluch zu sein: "Plötzlich" tauchen unangenehme Richtlinien - beispielsweise zur Begrenzung der Feinstäube in der Luft - auf, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Urteile des EuGH - beispielsweise zur Zulassung von Frauen für den allgemeinen Dienst in der Bundeswehr - scheinen sich "in nationale Angelegenheiten" einzumischen oder mitgliedstaatliche Besonderheiten zu verkennen. Dabei wird vertuscht, dass jeder Mitgliedstaat über den Rat, der die Vertretung der Mitgliedstaaten auf Ministerienebene darstellt, an dem Erlass von EG-Richtlinien beteiligt war und über den EG-Vertrag dem EuGH die Kompetenz zur Entscheidung verliehen hat.

Eine Bilanz über die europäischen Rechtsimpulse fällt somit ambivalent aus. Einerseits haben der EuGH sowie verschiedene Richtlinien der EG, beispielsweise auf dem Gebiet der Antidiskriminierungs- oder Umweltpolitik, emanzipatorische Impulse gebracht, die auf einzelstaatlicher Ebene so sicherlich nicht umgesetzt worden wären. Andererseits setzen sich gerade in der MigrantInnen-, Asyl- oder Agrarpolitik häufig nationale Interessen durch, die von Restriktion, Protektionismus und Neoliberalismus geprägt sind. Institutionell leidet die EU besonders in der GASP und PJZS immer noch an einem Demokratiedefizit, das sich aus ihrer Geschichte erklärt, aber mit zunehmender Integration und immer stärkerer Durchdringung vieler Lebensbereiche durch Entscheidungen und Rechtsakte der EG und EU dringend abzustellen ist.

Es ist allerdings zu einfach, "Europa" die Schuld in die Schuhe zu schieben: die Mitgliedstaaten tragen die Mitverantwortung für das, was in Europa und in der Europäischen Union geschieht. Da ein Großteil der Integration über Rechtsnormen läuft, wird es nicht zuletzt von kritischen JuristInnen abhängen, in welche Richtung sich der gemeinsame Rechtsraum Europa entwickelt.

Claudia Perlitius ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in Dresden.

Literatur:

Forum Recht 2/2006, Zwischen Wir und ich - Europäische Idee und nationale Interessen.

Forum Recht 1/2004, Europavisionen - Ode an die Freude?

Werner Weidenfeld (Hrsg.), Die Europäische Union - Politisches System und Politikbereiche, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung Band 442, Bonn 2004.

Anmerkungen:

- 5 Vgl. Rehmke, Stephen, *Forum Recht (FoR)* 2004, 4.
- 6 Urteil vom 18. Juli 2005, 2 BvR 2236/04, www.bundesverfassungsgericht.de.
- 7 Art. III-274 EVV.
- 8 Art. III-271 EVV.
- 9 Zur Entwicklung des Europäischen Strafrechts s. Rehmke, *FoR* 2004, 4 ff.
- 10 *Frankfurter Rundschau* v. 27.7.2005.
- 11 Art. I-41, III-311 EVV.
- 12 Vgl. Streinz/Ohler/Herrmann, Die neue Verfassung für Europa, München 2005, 99.
- 13 Zur Kritik an der Verfassung: www.eu-verfassung.com.

Globalisierung rechtlich gestalten?

Kritische JuristInnen in der weltweiten sozialen Bewegung

Dirk Pfanne

Spätestens bei den massiven Protesten gegen die Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) 1999 in Seattle und durch das G8-Treffen 2001 in Genua ist offenbar geworden, dass die Mächtigen aus Politik und Wirtschaft bei ihren alljährlichen Gipfeltreffen mit Gegenwehr zu rechnen haben. Und nicht nur dort. Seit Ende der 1990er Jahre formiert sich eine weltweite Bewegung, die die Auswirkungen der wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in den Blick nimmt.

Diese Bewegung wendet sich gegen die neoliberale Globalisierung, d.h. gegen die Art und Weise, wie die weltweiten ökonomischen Verhältnisse ausgestaltet werden. Die Forderungen aus der Bewegung sind vielfältig. Sie reichen von der Aufforderung, die Finanzmärkte zu regulieren bis zu radikalen Zielen wie der Abschaffung des Kapitalismus. Slogans wie "Globalisierung gerecht gestalten" und "Eine andere Welt ist möglich" zeigen, dass es den AktivistInnen um eine andere Ausgestaltung der globalen Verhältnisse geht. Einig ist man sich, dass der Weg der neoliberalen Globalisierung der falsche ist.

Das neoliberale Konzept

Der schillernde Begriff "Globalisierung" wird in zahlreichen Zusammenhängen benutzt und muss oft als letztes Argument herhalten, um aktuelle Entwicklungen zu beschreiben. Letztlich geht es um die Entgrenzung und Beschleunigung der ökonomischen Verhältnisse. Wirtschaftliche Verflechtungen zwischen einzelnen Staaten werden ausgebaut, Kapital- und Warenverkehr nehmen zu.

Hinter diesen Entwicklungen steht der Neoliberalismus als wirtschaftspolitisches Konzept. Die VertreterInnen dieses Konzeptes predigen "die freien Kräfte des Marktes" und lehnen jegliches Eingreifen des Staates ab. Die Grundprinzipien der neoliberalen Ordnung lauten: Liberalisierung von Handel und Finanzen, Preisregulierung über den Markt, Privatisierung.¹ Das Theoriegebäude des Neoliberalismus ist auch als "Konsens von Washington" bekannt, was bereits einiges über die neoliberale Weltordnung aussagt. Das Konzept löste den Ende der 1970er Jahre als gescheitert angesehenen Keynesianismus ab, mit dem bis dahin versucht wurde, eine unbeständige Wirtschaft durch Staatsintervention zu stabilisieren und so harmonisches Wirtschaftswachstum zu gewährleisten.

Jedoch hat der Neoliberalismus das Versprechen eines freien Welt Handels und dem damit angeblich verbundenen Wohlstand nie erfüllt. Die reichen Nationen des Nordens betreiben nach wie vor eine protektionistische Politik, wonach den Ländern des Südens der Zugang zu Märkten verwehrt wird. Andererseits werden die Länder des Südens gedrängt, ihre Märkte für Waren aus dem Norden zu öffnen. Durchgesetzt wird dies durch internationale Organisationen wie den Internationalen Währungsfonds (IWF) und die Weltbank. Durch sog. Struk-



turanpassungsprogramme werden die Länder des Südens dazu gezwungen, ihre Verhältnisse den neoliberalen Vorgaben anzupassen, mit z.T. fatalen Folgen für die Bevölkerung der betroffenen Länder. Das neoliberale Konzept ist nun zum Angriffsziel einer weltweiten Bewegung geworden. Die Zielsetzungen der Bewegung sind vielfältiger Natur, die Bereiche der Auseinandersetzung sehr unterschiedlich. Auch und gerade die rechtspolitische Perspektive auf Institutionen und Auswirkungen der Globalisierung ist notwendig, um Entwicklungen zu analysieren und zu beeinflussen. Hieraus ergeben sich einige Anknüpfungspunkte für kritische JuristInnen.

Triebkräfte der neoliberalen Globalisierung

Die weltweiten ökonomischen Beziehungen werden einerseits durch transnationale Konzerne immer weiter ausgebaut, andererseits spielen internationale Organisationen eine bedeutende Rolle. Weiterhin ist die Rolle nationaler Regierungen nicht zu unterschätzen.

Bedeutende internationale Organisationen sind WTO, IWF und Weltbank, allesamt Sonderorganisationen der UNO. Es handelt sich um autonome Organisationen mit eigener Rechtsnatur, die mit der UNO aufgrund vertraglicher Bindungen zusammenarbeiten. Die WTO beschäftigt sich mit der Regelung von Handelsbeziehungen, der IWF vergibt befristete Kredite an Staaten, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten und die Weltbank fördert Entwicklungsländer.

IWF und Weltbank wurden 1944 auf der Konferenz in Bretton Woods gegründet. Die Organisationen sollten für ein möglichst stabiles Weltwährungssystem sorgen, indem sie eine reibungslose und von Handelsbarrieren befreite Abwicklung des Welthandels bei festen Wechselkursen garantierten. Zwischen den Landeswährungen bestanden feste Umtauschkurse, die nicht durch Angebot und Nachfrage auf den Finanzmärkten bestimmt wurden, sondern durch eine Vereinbarung mit dem IWF. Anfang der 1970er Jahre brach dieses System aufgrund der Ölkrise und des Handelsdefizits der USA wegen des Vietnamkrieges zusammen.²

Seit Anfang der 1980er Jahre wird der IWF zur Durchsetzung der neoliberalen Wirtschaftspolitik benutzt. Er spielt nach wie vor eine wichtige Rolle bei der Regulierung der Weltfinanzen. Dafür vergibt er kurzfristige Beistandskredite an Länder, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Die Vergabe der Kredite ist allerdings an die Durchführung

Anmerkungen:

- 1 Vgl. Chomsky, Noam, Profit over people - Neoliberalismus und globale Weltordnung, 8. Aufl. 2003, 22.
- 2 Vgl. Dietze, Claudia, Währungsfonds auf Wechselkurs, in: Forum Recht (FoR) 2000, 53 ff.

von Strukturanpassungsprogrammen gebunden. Unter anderem wird der Abbau von Sozialleistungen zur Reduzierung des Haushaltsdefizits des jeweiligen Landes gefordert oder die Deregulierung und Liberalisierung der Märkte. Dabei werden weder die nationalen Interessen noch die länderspezifischen Rahmen- und Lebensbedingungen berücksichtigt.

Ähnlich gestaltet sich die Politik der Weltbank. Ursprünglich hatte sie den Zweck, den Wiederaufbau der im zweiten Weltkrieg verwüsteten Staaten zu finanzieren. Mittlerweile besteht die Kernaufgabe dieser Institution darin, die wirtschaftliche Entwicklung von weniger entwickelten Ländern durch finanzielle Mittel, Beratung und technische Hilfe zu fördern. Dabei werden Großprojekte wie Staudämme oder Pipelines gefördert, die verheerende Umweltschäden und Nachteile für die ortsansässige Bevölkerung zur Folge haben und eher Konzernen aus den Industrienationen sowie den Eliten in den Entwicklungsländern dienen, als wirklich die Entwicklung zu fördern.

Eine weitere bedeutende Organisation ist die WTO. Sie wurde 1994 gegründet und ist die Nachfolgerin des General Agreement on Tariffs and Trade (GATT), einem völkerrechtlichen Vertrag aus dem Jahre 1947. Ziel des GATT war es, Zölle und andere Handelsbeschränkungen abzubauen. Die Gründung der WTO bedeutete die Institutionalisierung des Abkommens. Das Ziel ist weiterhin der Abbau von Handelshemmnissen und somit die Liberalisierung des internationalen Handels. Den Kern dieser Anstrengungen bilden die WTO-Verträge, die durch die wichtigsten Handelsnationen ausgearbeitet und unterzeichnet wurden. Die gegenwärtigen Verträge sind das Resultat der sogenannten Uruguay-Runde (1986 - 1994), in der der GATT-Vertrag überarbeitet wurde. Wirtschaftspolitisch verfolgt die WTO eine neoliberale Außenhandelspolitik, die mit Deregulierung und Privatisierung einher geht.

Weitere wichtige Akteure auf dem internationalen Parkett sind nationale Regierungen und transnationale Konzerne. Regierungen sind als Mitgliedsstaaten bzw. Geber- und Nehmerländer an den Zielsetzungen der Organisationen beteiligt. Vor allem die reichen Industrienationen forcieren die derzeitigen Globalisierungsprozesse. Von der häufig beschworenen Machtlosigkeit nationaler Politik kann also kaum die Rede sein. Transnationale Konzerne profitieren von der Liberalisierung der Märkte, indem sie mehr Waren und Dienstleistungen absetzen können.³

Internationale Abkommen - rechtlich garantierte Profite

Der Welthandel wird durch zahlreiche internationale Abkommen beeinflusst. Die WTO fungiert als Dachorganisation, in deren Rahmen die verschiedenen Übereinkommen ausgehandelt werden.⁴ Die wichtigsten Abkommen der WTO neben dem GATT sind das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services = GATS) und das TRIPS-Abkommen (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums bzw. Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights).

Ziel des GATS ist es, staatliche Barrieren gegen die Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen abzubauen und es unmöglich zu machen, dass Regierungen ohne die Beteiligung privater Unternehmen öffentliche Dienste auf gemeinnütziger Basis anbieten. Ein Beispiel ist die Privatisierung der Wasserversorgung. Das TRIPS-Abkommen regelt den Handel mit Immaterialgüterrechten. Hier wird mit Instrumenten wie Patent- oder Urheberrechten und Markenschutz der Zugang zu verschiedenen Wissens- und Kulturgütern bestimmt. Dazu gehören z.B. Softwarepatente und Patente für Medikamente.

Letztlich sorgen diese Abkommen dafür, dass verschiedenste Arten von Gütern für internationale Konzerne verwertbar gemacht werden. Ökonomische Interessen werden durch die nationalen Regierungen artikuliert und dann in internationale Verhandlungen eingebracht. Im

Rahmen von internationalen Organisationen werden Abkommen geschlossen, wirtschaftspolitische Vorstellungen werden in Recht gegossen. Internationale Organisationen sind juristische Konstrukte, und Abkommen werden in Form von Verträgen rechtlich ausgestaltet.

Auch Benachteiligungen können rechtlich festgeschrieben werden, wie ein genauere Blick auf die Institutionen zeigt; im IWF sind die Entwicklungs- und Schwellenländer, die als einzige die Kredite in Anspruch nehmen, unterrepräsentiert, da sich das Stimmrecht nach ihren finanziellen Einlagen richtet, und ebenso kann man von einer faktischen Benachteiligung dieser Staaten in der WTO sprechen, wenn man bedenkt, dass bei Verhandlungen solche Staaten federführend sind, die über genügend personelle Kapazitäten und ausreichende fachliche Kenntnisse verfügen, die sich ärmere Länder nicht leisten können.

Rechtspolitische Einschätzungen spielen hier eine bedeutende Rolle. Die kritische Analyse der rechtlichen Ausgestaltungen ist notwendig. Aber auch die Entwicklung von möglichen Alternativen gestaltet sich stets im Rahmen des Rechts. Wenn z.B. die Forderung erhoben wird, die internationalen Institutionen müssten abgeschafft werden⁵, stellt sich dennoch die Frage, wie eine alternative Weltwirtschaftsordnung aussehen und auch rechtlich ausgestaltet werden kann.

Soziale und demokratische Rechte sichern

Die Globalisierung hat unübersehbare Auswirkungen auf die politischen, sozialen und ökologischen Zusammenhänge. Unternehmen drohen mit der Verlagerung ihrer Produktionsstätten und fordern eine Absenkung von sozialen Standards. ArbeitnehmerInnen-Rechte werden eingeschränkt. In vielen Nationen werden die Sozialsysteme zurückgebaut, der Wohlfahrtsstaat hat ausgedient. Die Arbeitsbedingungen in den sog. Billiglohnländern sind oftmals katastrophal. Die globalen Veränderungen, die die Globalisierung mit sich bringt, bedeuten nicht selten einen Abbau von sozialen und demokratischen Errungenschaften.

Viele Menschen weltweit sehen sich vor die Aufgabe gestellt, derartige Angriffe auf ihre Lebensbedingungen abwehren zu müssen. Protest artikuliert sich auf ganz unterschiedliche Weise. Auf großen Wirtschaftsgipfeln und Konferenzen z.B. zeigt sich erbitterter Widerstand gegen die Verantwortlichen. Diese reagieren mit einem Ausbau der Ordnungsbehörden und Repressionsapparate im Namen der inneren Sicherheit. Rechtspolitische Einschätzungen und Interventionen spielen hier eine bedeutende Rolle. Auch aus einer kritischen Perspektive ist die Frage zu stellen, inwieweit die Vereinbarung rechtlicher Standards der neoliberalen Globalisierung etwas entgegenzusetzen vermag. Hier mögen kritische JuristInnen eine Aufgabe sehen, das Recht gegen Angriffe auf soziale und demokratische Errungenschaften in Stellung zu bringen, z.B. durch eine Tätigkeit bei einer NGO. Ausserdem kann man sich in Netzwerken und Initiativen engagieren und organisieren⁶, denn auch Widerstand lässt sich globalisieren.

Dirk Pfanne ist Globalisierungskritiker und studiert Jura in Göttingen.

Anmerkungen:

- 3 Kritisch zu den Aktivitäten transnationaler Konzerne vgl. Werner, Klaus/Weiss, Hans, Das neue Schwarzbuch Markenfirmen, 2003.
- 4 Zu den Int. Organisationen wie auch zu den Abkommen vgl. die Internetseiten der Nichtregierungsorganisation (NGO) WEED - Weltwirtschaft, Ökologie und Entwicklung: www.weed-online.org.
- 5 Zur Diskussion vgl. Brand, Ulrich, Gegen-Hegemonie - Perspektiven globalisierungskritischer Strategien, 2005, 188 ff.
- 6 Beispielhaft seien genannt: attac, Bundeskoordination Internationalismus, Bewegung der Sozialforen, u.v.m.

Fragebogen

**Liebe Leserinnen, liebe Leser,
Eure Meinung interessiert uns!**

Als kleine Gegenleistung für Euer Feedback zu diesem Heft und Euer Interesse am Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen (BAKJ) gibt es für die Einsendung dieses Fragebogens die kommenden drei Forum Recht Hefte umsonst. Ganz unverbindlich und ohne dass gekündigt werden muss. Den Fragebogen könnt Ihr auch auf unseren Internetseiten (www.forum-recht-online.de) ausfüllen.

An diesem Heft hat mir gut gefallen: _____

Nicht so gut fand ich: _____

Diese Artikel fand ich besonders interessant: _____

An diesen Artikeln habe ich folgendes zu bemängeln: _____

Zu folgenden Themen würde ich gerne Artikel aus kritischer Perspektive lesen: _____

Wie hat Euch das Layout dieses Heftes gefallen? (Bitte gebt Gründe an.): _____

Ich könnte mir vorstellen, auch mal etwas für Forum Recht zu schreiben.

Für folgende Themen käme ich als Autorin/Autor in Betracht: _____

Ich möchte Forum Recht abonnieren. (Bitte Coupon auf Seite 32 ausfüllen.)

Ich bin an überregionalen Treffen und Kongressen des BAKJ interessiert.

Bitte schickt mir Einladungen.

schickt eure ausgefüllten Fragebögen an:

Name:

ForumRecht

Adresse:

c/o Claudia Perlitius

Telefon:

Alaunstr. 19

E-Mail-Adresse:

01099 Dresden

Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen



Der BAKJ ist eine bundesweite Koordination kritischer linker Initiativen im juristischen Ausbildungsbereich. Er ist ein Zusammenschluss von studentischen Gruppen an juristischen Fachbereichen sowie RechtsreferendarInnen und interessierten Einzelpersonen. Hochschulpolitisch setzt sich der BAKJ für eine Ausbildung ein, die Theorie und Praxis vernetzt, so die sozialen Bezüge des Rechts reflektiert und den kritischen Umgang mit Recht fördert. Seit seiner Gründung 1989 veranstaltet der BAKJ regelmäßig rechtspolitische Kongresse. Er ist Mitherausgeber von Forum Recht und gibt seit 1997 jährlich gemeinsam mit verschiedenen BürgerInnenrechtsorganisationen den Grundrechte-report heraus.

SprecherInnenrat: Philipp Neubrandt (Berlin), Dirk Pfanne (Göttingen), Philip Rusche (Greifswald), Eva Plaschke (Münster), Philip Hofmeister (Potsdam)

Postadresse: BAKJ, c/o Interkulturelles Zentrum „Don Quijote“, Scharnhorststraße 57, 48151 Münster, E-Mail: bakj@bakj.de

Website: <http://www.bakj.de>

Bankverbindung: Wiebke Priehn, Kontonr. 1238434771, Hamburger Sparkasse, BLZ 200 505 50

Berlin: Kritische JuristInnen an der FU Berlin, Vant-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin, eMail: kj@x-berg.de, Homepage: www.rechtskritik.de

Bremen: Studiengangsausschuss Jura Bremen, Universität Bremen, Fachbereich 6, Universitätsallee GW1, 28359 Bremen, Tel. 0421/2184853, E-Mail: kj_bremen@gmx.de

Frankfurt/Main: Arbeitskreis kritischer JuristInnen Frankfurt/M., c/o AstA Uni Frankfurt/M., Demokratische Linke, Meritonstr. 26, 60325 Frankfurt/M.

Freiburg: Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen – akj Freiburg, c/o Fachschaft Jura, Platz der Alten Synagoge 1, 79085 Freiburg, Tel. 0761/2032136, E-Mail: info@akj-freiburg.de, Homepage: www.akj-freiburg.de

Göttingen: Dirk Pfanne, Leinestraße 2, 37073 Göttingen, E-Mail: diepfanne@web.de

Greifswald: Philip Rusche, Walther-Rathenau-Str. 46, 17489 Greifswald, Tel. 03834/762540, E-Mail: akj-greifswald@web.de

Hamburg: Hamburgs Aktive JurastudentInnen (HAI), c/o Nils Rotermund, Detlev Bremer Straße 26, 20359 Hamburg, Tel. 040/60576303, E-Mail: juramitbiss@web.de

Kiel: eMail: akj-kiel@web.de

Münster: Kritische JuristInnen Münster, c/o Interkulturelles Zentrum „Don Quijote“, Scharnhorststraße 57, 48151 Münster, E-Mail: kritische.juristinnen@web.de, Homepage: www.kritische.de.ms

Potsdam: E-Mail: akj-potsdam@phlipsy.net

AKTUELL:

Am ersten Novemberwochenende steht der nächste BAKJ-Kongress an! Unter dem Thema „Recht & Geschlecht“ werden Jurastudierende aus ganz Deutschland in Workshops diskutieren - und gemeinsam feiern. Der Kongress steht allen Interessierten offen! Infos unter www.bakj.de